

Christine M. Graebisch

Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder“

Der Beitrag handelt von der Verflechtung oder – anders ausgedrückt – der Verpuzzelung strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle. Er knüpft an die internationale Debatte über „crimmigration“ an und beschreibt entsprechende Entwicklungen in Bezug auf das deutsche Recht (Krimmigration). So wird sichtbar, dass Strafrecht und Migrationsrecht vielfach miteinander verwoben sind. Auch das Polizeirecht spielt für das praktische Wirksamwerden von Krimmigration eine entscheidende Rolle. Es lässt sich exemplarisch zeigen, dass die Rechtsgebiete wie korrespondierende Puzzle konstruiert sind, die leicht zusammensetzen sind und ineinandergreifen. Dies resultiert in abgesenkten verfahrensrechtlichen Schutzstandards, zum einen im Migrationsrecht, zum anderen aber auch mit Rückwirkung auf das Straf- und Polizeirecht. Ein wichtiges Beispiel ist der Einfluss eingestellter Strafverfahren auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen. Weil viele Maßnahmen im Aufenthaltsrecht keine strafgerichtliche Verurteilung erfordern, ist eine Abschiebung oftmals allein auf Grundlage polizeilicher Erkenntnisse möglich. Nach der Abschiebung wird das Strafverfahren eingestellt. Die abgeschobene Person kann die Einstellung nicht anfechten, weil sie als lediglich rechtlicher Vorteil eingestuft wird. Dies mündet in die rechtstatsächliche Möglichkeit, alle verfügbaren strafprozessualen Mittel im Aufenthaltsrecht einsetzen zu können, aus den so gewonnenen Erkenntnissen polizeilichen Verdacht generieren und nähren zu können sowie auf diesen dann schwerwiegende aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu stützen, ohne dass sie jemals einer gerichtliche Überprüfung unterzogen würden. Eine besonders starke Verflechtung der Rechtsgebiete findet in Verbindung mit dem Umbau zu einem Pre-Crime-Recht für „Gefährder“ statt. Dies vertieft sich noch einmal mehr, wenn das Aufenthaltsrecht selbst verstärkt bislang strafrechtlich gerahmte Instrumentarien erhält, wie z. B. die Abschiebungshaft als „Gefährderhaft“ (im Justizvollzug).

Schlagwörter: Abschiebung; Abschiebungshaft; Ausländer/-innen; Ausweisung; Crimmigration, Gefährder; Migrationsrecht; Pre-Crime

Crimmigration: The Interlinking of Criminal and Migration Law with Particular Regard to Pre-Crime Law for “Potential Attackers”

This paper deals with the merging of criminal law and migration law (crimmigration). It applies the international debate to the German legal context (Krimmigration). Criminal law and migration law are constructed like two separate parts of a puzzle that can be easily pieced together. Police law also plays a vital role in enabling Krimmigration to become active in practice. As a result, migration law measures not only serve as an asset to punishment in the case of convicted foreigners, they also completely change the character of penal law as it applies to such offenders. An important example is the effect terminated criminal proceedings have on migration law decisions. As many migration law measures do not warrant a criminal conviction by a court because no presumption of innocence is in place, it is often possible for a person to be deported solely on the basis of police data. After the deportation has taken place, the penal proceedings will be terminated. The foreign national will not be able to challenge the termination of proceedings because, from a legal perspective, this action is seen simply to benefit the person in question. This raises the possibility of using any kind of investigative powers permitted under the code of criminal procedure; the findings gained from such actions then fuel police suspicion and are also used as the basis for severe intrusions into the rights of foreign nationals, without this information ever being

subjected to judicial review. The merging of both legal arenas culminates in the ongoing conversion towards pre-crime law, especially when referring to persons deemed likely to commit a terrorism crime in the future. The convergence of these legal fields in pre-crime law intensifies even further when classical criminal law instruments are applied within migration law itself, such as imprisonment as a pre-crime measure within the legal framework of deportation detention (conducted in a prison).

Keywords: crimmigration; deportation; deportation detention; expulsion; foreign nationals, migration law; pre-crime; terrorist laws

1. Crimmigration und Krimmigration

1.1 Crimmigration und Krimmigration als Forschungsperspektive

Unter dem Stichwort „Crimmigration“ wird international die Verflechtung der Kontrolle von Kriminalität mit Migrationskontrolle diskutiert. Der Begriff geht auf die US-amerikanische Juraprofessorin Juliet Stumpf zurück (2006). Die Rezeption geht mit einer breiten Debatte in der englischsprachigen juristischen, kriminologischen und soziologischen Literatur einher (z. B. Aas & Bosworth, 2013; Guia, van der Woude & van der Leun, 2013). In Deutschland hingegen wurde von dieser Forschungsperspektive, jedenfalls in direkter Bezugnahme auf „Crimmigration“, bisher kaum Gebrauch gemacht (s. aber z. B. Walburg, 2016). Mit dem vorliegenden Text soll diese Debatte angestoßen werden. Er bedient sich für die Bezugnahme auf die internationale Diskussion des Begriffs „Crimmigration“. Für die spezifische Situation in Deutschland wird von „Krimmigration“ gesprochen. Damit soll verdeutlicht werden, dass eine einfache Übertragung der englischsprachigen Forschungsergebnisse nicht ausreichend ist. Wegen ihrer Verankerung vorrangig in nationalen Rechtssystemen und der ihnen folgenden Rechtswirklichkeit müssen stattdessen die entsprechenden Entwicklungen im Kontext des deutschen Rechts herausgearbeitet werden.

Kriminalitätskontrolle ist zwar von jeher mit der Konstruktion des ‚Anderen‘ verbunden und nimmt gerade das ‚Fremde‘ und die ‚Fremden‘ in den Blick (De Koster & Reinke, 2017). Umgekehrt bedient sich Migrationskontrolle von jeher der Konstruktion unerwünschter Einwander/-innen entlang von Verhaltenskategorien, die denen der Kriminalitätskontrolle vielfach ähneln (vgl. für eine ausführliche historische Darstellung Melossi, 2015). In der internationalen Literatur wird jedoch, ausgehend von den USA und insbesondere seit dem 11. September 2001, eine sich vertiefende Verflechtung beider Bereiche beschrieben. Jedenfalls aber hat die Einführung des prägnanten Begriffs der „Crimmigration“ zu einer breiten kriminologischen Resonanz geführt, die dem Thema zuvor nicht zuteilgeworden war.

Alexander (2010/2019) beschreibt für die USA einen Zustand, in dem alle von der rassistischen Ausrichtung des US-amerikanischen Kriminaljustizsystems und der Masseninhaftierung von Schwarzen zugleich wissen und nicht wissen – wofür sie sich auf Stanley Cohens (2001) „States of Denial“ bezieht. Als Hauptgrund für die (wissende) Verleugnung sieht sie die Grundannahme an, Rassismus bedürfe einer rassistischen Intention. Sie zieht das Beispiel eines Vogelkäfigs heran: Wenn man über Rassismus in einer Weise nachdenke, bei der man sich an einem Vogelkäfig nur einen Stab des Käfigs genau ansehe oder nur eine Art der Benachteiligung, sei es nur schwer verständlich, auf welche Weise und weshalb der Vogel eingesperrt sei. Nur eine große Zahl von Stäben, die in einer spezifischen Weise zusammengefügt und miteinander ver-

bunden sei, führe dazu, den Vogel gefangen zu halten. Besonders wichtig sei dabei die Erkenntnis, dass jeder einzelne Stab absichtlich dafür entwickelt worden sein könne, den Vogel einzusperren oder eben auch nicht. So oder so funktioniere jeder einzelne – gemeinsam mit den anderen – als ein Bestandteil des Käfigs, der im Ergebnis die Freiheit beschränke (Alexander, 2010/2019, Kindle-Positionen 3823-3825).

Auch bei Krimmigration geht es gerade nicht notwendigerweise um eine intentional rassistische Diskriminierung bzw. intentionale Diskriminierung anhand der Staatsangehörigkeit. Eine solche kann zwar an der einen oder anderen Stelle eine Rolle spielen, muss es aber nicht. Das Bestehen solcher Intentionen auf Seiten rechtsanwendender Individuen bei Polizei, Ausländerbehörden, Gerichten, Vollzugsanstalten oder in der Gesetzgebung ist für das Thema schlicht irrelevant. Krimmigration funktioniert nicht nur auch ohne solche individuellen oder gesetzgeberischen Intentionen. Die Zerlegung des Krimmigration-Käfigs in einzelne Stäbe – die einen zum Beispiel im Straf-, die anderen Stäbe im Migrationsrecht – ermöglicht ein im Ergebnis die soziale Gruppe der Nichtdeutschen umfassend diskriminierendes System zu erhalten. Die filigrane Ausarbeitung der einzelnen Stäbe in der Schmiede des Rechts fördert darüber hinaus eine dogmatische Betrachtung und Spezialisierung durch Jurist/-innen, die sich jeweils nur mit einem einzelnen Stab statt mit dem gesamten Käfig befasst. Sie hält damit Neutralisationstechniken auf akademischem Niveau bereit.

Crimmigration/Krimmigration beschreibt eine enge Verbindung zwischen strafrechtlicher und migrationsrechtlicher Kontrolle. Im Deutschen könnte man von einer „Verschränkung“ der beiden Rechtsgebiete sprechen (so Walburg, 2016). Dann ist die damit einhergehende Vorstellung wohl die, dass es wechselseitige Verbindungslinien gibt, die zwischen beiden Bereichen gezogen werden und die sie fest aneinanderkoppeln, zugleich aber ihre jeweilige Eigenart bestehen lassen. Mit Crimmigration ist aber mehr gemeint als das, nämlich ein vielschichtiges Ineinanderverwobensein beider Rechtsgebiete, so dass man den zugehörigen Prozess als eine Verwebung oder Verflechtung beschreiben könnte, die im Extremfall zu einer Verschmelzung wird.

Stumpf und andere sprechen im Englischen meist von „merger“:

„The merger of the two areas in both substance and procedure has created parallel systems in which immigration law and the criminal justice system are merely nominally separate“ (Stumpf, 2006, S. 376).

Es geht also um vielfältige Verknüpfungen in materiellrechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht, die schließlich dazu führen, dass auf dem Papier und in den üblichen disziplinären Unterabteilungen der Rechtswissenschaft Getrenntes einen Verwobenheitsgrad erreicht hat, der diesen Unterschied als rein nominellen erscheinen lässt.

1.2 Crimmigration und die Debatte in Europa

Auch in Europa existiert inzwischen eine fruchtbare Forschungsperspektive unter dem Stichwort „Crimmigration“. Es wird eine verstärkte Verbindung der Themenbereiche Kriminalität, Sicherheit, Migration und Integration seit der „Asylkrise“ in den 1990er-Jahren und heute in sich stark beschleunigendem Maße konstatiert, gerade auch mit Blick auf die Europäische Union (Guia, van der Woude & van der Leun, 2011; van der Woude, Barker & van der Leun, 2017). Eine zentrale Perspektive der europäischen Crimmigration-Debatte zielt auf die Gren-

zen im Inneren, die Allgegenwart der Grenze über Polizeikontrollen, der bestimmte Personengruppen beständig ausgesetzt sind, auch ohne eine physische Staatengrenze zu überschreiten (z. B. van der Woude & van der Leun, 2017; Franko Aas, 2011; Fabini, 2017). Barker (2018; 2017) zeigt am Beispiel Schwedens, dass ein starker Sozialstaat Crimmigration nicht entgegensteht, sondern diese vielmehr zum Einsatz kommt, um den Wohlfahrtsstaat für wenige zu erhalten und zu ummauern.

Zentrale Themen sind im europäischen Kontext auch Abschiebungshafteinrichtungen im Überschneidungsbereich zu Kriminalitätskontrolle (z. B. Bosworth, 2012; 2018) ebenso wie die Wahrnehmung der besonderen „pains of imprisonment“ durch ausländische Gefangene im Strafvollzug.¹

Aus juristischer Perspektive greift der portugiesische Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Paulo Pinto de Albuquerque das Thema „Crimmigration“ auf und konstatiert in seinem Sondervotum zur Entscheidung in der Rechtssache Abdullah Elmi und Aweys Abubakar ./ Malta (Urteil vom 22.11.2016, Individualbeschwerden Nr. 25794/13 und 28151/13) ebenfalls einen Trend zu Crimmigration. Er nimmt dabei Bezug auf eine beeindruckende Vielzahl internationaler Organisationen, die entsprechende Tendenzen beobachten (S. 46 ff.):

„On the one hand, the State criminal-law machinery, including detention, prosecution and sentencing to imprisonment terms, is used for the purpose of immigration enforcement [...] and, on the other hand, expulsion and deportation measures and detention for that purpose are imposed as a method of crime control“ (S. 48).

1.3 Crimmigration und die Debatte in der Bundesrepublik

In der Bundesrepublik bestehen verwandte Forschungsansätze etwa in den Citizenship Studies zur Versicherheitlichung (z. B. Banai & Kreide, 2017), aber ohne Bezug auf die Crimmigration-Debatte zu nehmen.

Walburg thematisierte 2016 die Ausweisung als Mittel der Migrations- und Kriminalitätskontrolle unter dem Stichwort „Crimmigration“ und stellte dabei die Veränderung des Ausweisungsrechts in Anknüpfung an die Debatte über Ereignisse in der Kölner Silvesternacht 2015/2016 in den Vordergrund.

Versuche, das Thema Crimmigration im Sinne der Verflechtung straf- und aufenthaltsrechtlicher Reaktionsinstrumente in der deutschen Kriminologie zu thematisieren, gab es jedoch in den vergangenen zwanzig Jahren durchaus, und zwar insbesondere mit Blick auf den verdeckten Strafcharakter der Ausweisung und das daraus resultierende abweichende Rechtsschutzsystem für Ausländer/-innen in Anknüpfung an eine strafrechtliche Verurteilung oder einen Straftatverdacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieses einen niedrigeren Standard in Bezug auf Verfahrensgarantien mit sich bringt und aufenthaltsrechtliche Statusverluste als Folge strafrechtlicher Anschuldigung implementiert werden, die juristisch aber nicht als Strafe konzipiert sind (Graebisch, 1998; 2011a; 2011b; 2012). Thematisiert wurde auch die Situation nichtdeutscher Gefangener im Strafvollzug aufgrund des Zusammenspiels von Regelungen des

¹ Bezogen auf UK und Norwegen in speziellen Anstalten für ausländische Gefangene im Überschneidungsbereich zur Migrationskontrolle Ugelvik & Damsa, 2018; Pakes & Holt, 2017; auch bezogen auf muslimische Gefangene Singh Bhui, 2018.

Strafvollzugsrechts mit solchen des Migrationsrechts (Graebisch, 2017a und 2017b), ebenso die doppelzüngige Rechtspraxis im Umgang mit Prostitutionsmigration (Graebisch, 2007).

Althoff (1998) zeigte anhand einer Diskursanalyse, wie die Themen Asyl und Zuwanderung mit dem Kriminalitätsthema in den 1990er-Jahren in der Bundesrepublik verwoben wurden, aber auch, dass sich solche Entwicklungen schon zuvor beobachten ließen.

Trotzdem wird in der Kriminologie der Bundesrepublik bezogen auf die Verbindung zwischen Kriminalität und Migration noch überwiegend die Frage diskutiert, ob das in Relation zum Bevölkerungsanteil erheblich häufigere Auftreten von Ausländer/-innen in Kriminalstatistiken darauf zurückzuführen sei, dass diese tatsächlich mehr Straftaten begingen als Deutsche. Die Kriminologie tritt in diesem Diskurs zumeist als Warnerin vor vorschnellen Schlüssen auf. Es wird auf Verzerrungen der Statistik hingewiesen und dem Mainstream-Diskurs mit entgegenstehenden Studienergebnissen begegnet (vgl. aktuell etwa Wetzels, Brettfeld & Farren, 2018). So wichtig dies ist, es soll hier einmal nicht Thema sein (vgl. für eine knappe und kritische Zusammenfassung der Debatte mit weiteren Nachweisen Fuchs et al., 2016).

2. Krimmigration I: Inkorporation strafrechtlicher Elemente in das Migrationsrecht

Die Verflechtung strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle kann ihren Ausgangspunkt im Migrationsrecht haben, das direkt und explizit strafrechtliche Elemente inkorporiert (2.1) oder sich typisch strafrechtlicher Instrumente zu migrationsrechtlichen Zwecken bedient (2.2 und 2.3).

2.1 Kriminalisierung von Migration und die Allgegenwart der Grenze

Bei der ersten Variante der Verflechtung, der Verstrafrechtlichung des Migrationsrechts, geht es darum, dass migrationsrechtliche Sachverhalte strafrechtlich gerahmt bzw. kriminalisiert werden. So ist beispielsweise die Einreise ohne eine notwendige Erlaubnis strafbar (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 AufenthG), in Deutschland darüber hinaus aber auch der unerlaubte Aufenthalt (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zur Kritik Jeßberger, 2016). Zwar haben Staatsgrenzen seit jeher Zugehörigkeiten mit unterschiedlichen Rechten und auch Kontrollen impliziert. Mit Krimmigration ist diesbezüglich jedoch der aktuelle Befund gemeint, dass der Ausschluss sich dabei in zunehmendem Maße der Mittel des Strafrechts bedient.

Dass die Nichteinhaltung diverser Verstöße gegen migrationsrechtliche Obliegenheiten unter Strafe gestellt ist, wird aus juristischer Sicht zunächst nicht als eine besondere Art oder Tiefe der Verschränkung von Rechtsgebieten gelten können. Es stellt vielmehr sogar eine sehr typische Struktur strafrechtlicher Normierung dar. Häufig werden am Ende eines Gesetzes für in dessen Bereich fallende, besonders schwerwiegende Zuwiderhandlungen neben Ordnungswidrigkeits- auch Straftatbestände vorgesehen. Eine Besonderheit besteht jedoch darin, dass im Migrationsstrafrecht in zentralen Tatbeständen der Aufenthalt einer Person an einem bestimmten Ort unter Strafe gestellt ist, wenn diese Person dafür keine Erlaubnis hat. Damit entsteht der Zugriff auf die Person als solche, nicht lediglich auf deren Verhalten.

Seit Jahrzehnten ist eine migrationskontrollkritische Bewegung unter dem Motto „Kein Mensch ist illegal“ aktiv. Sie stützt sich auf den Ausspruch von Elie Wiesel:

„Ihr sollt wissen, dass kein Mensch illegal ist. Das ist ein Widerspruch in sich. Menschen können schön sein oder noch schöner. Sie können gerecht sein oder ungerecht. Aber illegal? Wie kann ein Mensch illegal sein?“².

Man wird die darin enthaltene Anprangerung aus juristischer Sicht für unzutreffend erachten, da es juristisch gerade nicht der Mensch selbst sei, der als illegal betrachtet wird. Andererseits spricht man aber doch bis in juristisch gut informierte Kreise hinein über Personen, die solch ein inkriminiertes Verhalten an den Tag legen, von „Illegalen“. Es sei juristisch aber nur sein Aufenthalt an einem bestimmten Ort ohne Erlaubnis strafbar. Aus sozialwissenschaftlich-kriminologischer Sicht darf jedoch bemerkt werden, wie nah beides beieinanderliegt. Das gilt erst recht mit Blick darauf, dass das gesamte Aufenthaltsrecht als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt konstruiert ist. Mithin ist der Aufenthalt jedweder Person ohne deutschen oder Unionsbürger/-innen-Pass – also dem größten Teil der Menschheit – erst einmal als Regel verboten und bleibt dies, solange er nicht ausnahmsweise auf Antrag im Einzelfall durch den deutschen Staat erlaubt wird.³

Die sehr eng an die Person anknüpfende Frage, ob deren Aufenthalt ein erlaubter ist, schafft die systematische Notwendigkeit, die Person zu kontrollieren, die sich einfach nur aufhält – nicht ein Verhalten der Person, sondern die Berechtigung ihres Da-Seins. Die polizeiliche Identifikation migrations(straf)rechtlich verdächtiger Subjekte legt ein racial profiling (dazu Belina & Keitzel, 2018) nahe und dieses ist ein Element des als Krimmigrationskontrolle beschriebenen Systems (Bowling & Westenra, 2018).

In der Crimmigration-Literatur wird die Grenze in einer neuen Bedeutung mit starker Präsenz im Staatsinneren gesehen. Ihr wird eine weit über ihre ursprüngliche Funktion (Markierung des Staatsgebiets nach außen an dessen fester territorialer Außengrenze) hinausgehende Bedeutung zugeschrieben, ohne letztere aber in ihrer Relevanz abzulösen. Die Grenze etabliert sich danach im Inneren über eine Vielzahl von Pass- und Sicherheitskontrollen (z. B. Dekkers, van der Woude & Koulisch, 2018) sowie Überwachungstechnologie. Sie wird aufgrund dessen als „allgegenwärtig“ beschrieben (Lyon, 2005). Das bezieht sich auch und gerade auf die doch eigentlich abgeschafften Binnengrenzen der Europäischen Union, wobei die Grenze als weit in das jeweilige Staatsgebiet hineinreichend beschrieben wird. Bestehende großzügige Ermessensspielräume für Akteur/-innen auf den unterschiedlichsten Ebenen sind dann für die Entstehung von Krimmigration zentral, da sie es erlauben, Fälle wahlweise straf- oder aufenthaltsrechtlich zu rahmen (van der Woude & van der Leun, 2017). Über die Konstruktion von „cimmigrant bodies“ in Abgrenzung zu „bona fide global citizens“ werde das Versprechen eines grenzenlosen Europas nur für eine privilegierte Gruppe gewährt, wobei die Privilegierung de facto nicht mit der Unionsbürgerschaft einhergehe. Während sie zwar formell an die Staatsangehörigkeit anknüpfe, würden über die diskursive Zuschreibung von Kriminalität andere Markierungen deutlich, wie das Beispiel von Roma zeige, die Unionsbürger/-innen sind (Franko Aas, 2011). Im Zuge von Krimmigration tritt die Staatsbürgerschaft diesen Analysen zufolge in ihrer Bedeutung letztlich hinter global wirksamen Aus- und Einschlussmechanismen zurück, die zum Beispiel eher an das arbeitsmarktbezogene Potential anknüpfen.

Diese Möglichkeit von Kontrollen in rechtlichem Rahmen und das Ermessen straf- und/oder aufenthaltsrechtlich zu reagieren, wird materiell über das Migrationsstrafrecht hergestellt und

² <http://www.kein-mensch-ist-illegal.org/> (Abruf: 28.06.2019).

³ Vgl. demgegenüber den dieses Prinzip durchbrechenden Halleschen Entwurf HE-EinwG von Bergmann et al., 2019.

in Verbindung mit polizeilichen Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten in formeller Hinsicht eröffnet. Unterschiede bestehen zunächst einmal hinsichtlich der Eingriffsschwelle für Ermittlungsmaßnahmen. Es geht dabei beispielsweise um Eingriffe, die bei Deutschen nur als strafprozessual veranlasste erlaubt sind, im Migrationsrecht aber bereits ohne einen konkreten Straftatverdacht bzw. im Zusammenhang mit proaktiven Kontrollen, ob ein migrations(straf)rechtlicher Verstoß vorliegt. Auch das Polizeirecht bietet Spielräume, die für Kontrollen bei Personen genutzt werden können, die in den Augen der Polizei aufenthaltsrechtliche Verstöße begehen könnten, und zwar in aktuell zunehmendem Maße. Es ist mehr als naheliegend, dass die Polizei die Auswahl des dabei kontrollierten Personenkreises unter der Vielzahl der theoretisch kontrollierbaren Personen, unter denen zwingend eine Auswahl getroffen werden muss, an äußeren Merkmalen dieser Personen festmacht. Gerade wenn Kontrollen ohne einen konkreten Verdacht („anlassunabhängig“) stattfinden dürfen, knüpft polizeiliches Handeln an polizeiliches Erfahrungswissen an. Dabei ist ein racial profiling in den Gesetzen angelegt. Deren normative Vorgaben legen es für die Polizei nahe, sich an dem äußeren Erscheinungsbild „wie ein Ausländer“ (in der Vorstellung der kontrollierenden Person) zu orientieren, da im Wesentlichen nur bei Ausländer/-innen ein aufenthaltsrechtlicher Verstoß in Betracht kommt, der auch (nur) über eine Identitätskontrolle aufgedeckt werden kann. Das gilt umso mehr, wenn keine anderen klaren Kriterien für solche Kontrollen im Gesetz vorgegeben sind. Wie auch sonst übt die Polizei ihre Definitionsmacht anhand für sie alltagstauglicher Kategorisierungen aus (vgl. grundlegend zum Ganzen Feest & Blankenburg, 1972). Behr (2019) spricht deswegen für die Polizeiarbeit im Ganzen nicht von *ethnic*, sondern von *social profiling*. Durch das Aufenthaltsgesetz ist jedoch vorstrukturiert, dass dabei auch Anhaltspunkte für die Staatsangehörigkeit gesucht werden. Als genuin diskriminierendes Element der Umsetzungspraxis verbleibt dann die Gleichsetzung einer zugeschriebenen fremden Ethnizität mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit. Zwar ist die Annahme eines solchen Zusammenhangs empirisch in vielen Fällen in beide Richtungen unzutreffend, aber sie erweist sich doch im Alltag der Polizei auch immer wieder als taugliches Kriterium, da sie bei jedem „Treffer“ bestätigt erscheint. Damit ist entsprechendes Polizeihandeln keineswegs gerechtfertigt, aber auch nicht notwendigerweise im Sinne eines individuellen Rassismus-Vorwurfes zu verstehen. Vielmehr handelt es sich bei den erwähnten Regelungen um einen Stab des oben erwähnten Vogelkäfigs.

Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen erfahren ihre Praxiswirksamkeit erst in Verbindung mit Kontrollbefugnissen der Polizei. Identitätsfeststellungen auf polizeirechtlicher Grundlage sind auch gegenüber Nichtstörern und außerhalb konkreter Gefahrenlagen etwa im Rahmen der Identitätsfeststellung an sogenannten gefährlichen Orten möglich. Die Polizeigesetze enthalten nicht den Begriff, aber Typisierungen „gefährlicher Orte“. An diesen soll aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen sein, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder Straftäter sich verbergen. Zudem sind in den Polizeigesetzen Identitätsfeststellungen an Orten vorgesehen, an denen sich Personen ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen. Diese Vorschrift dient dem Zweck der Bekämpfung illegaler Zuwanderung und ihre Formulierung als eine ortsbezogene – als gäbe es typischerweise Versammlungen von Personen ohne Aufenthaltstitel – ist eine nur wenig verklausulierte Formulierung, die verdachtsunabhängige Kontrollen anhand des äußeren Erscheinungsbilds nahelegt (zum Ganzen: Graulich, 2018, Rn. 8 ff. unter Bezugnahme auf die diversen landesrechtlichen Vorschriften). Neuere polizeirechtliche Regelungen gehen noch weit darüber hin-

aus. So erlaubt etwa das nordrhein-westfälische Polizeigesetz nunmehr die „strategische Fahndung in einem behördlich festgelegten Gebiet. Dort können dann Personen ohne konkreten Verdacht angehalten, ihre Identität festgestellt, Sachen sowie PKW gesichtet und geöffnet werden (§ 12a PolG NRW). Die Regelung wurde im Gesetzesentwurf als zur Bekämpfung des Terrorismus notwendig begründet (LT-Drs. 17/2351, S. 2). In der Regelung selbst wird dies dann allerdings auf die Verhütung von „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ sowie „gewerbs- oder bandenmäßig begangener grenzüberschreitender Kriminalität“ und die „Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts“ erweitert. Aufgrund von letzterem handelt es sich auch um Krimmigrationsrecht im engeren Sinne. Zwar steht die Regelung im Polizeigesetz, sie hat jedoch eine repressive Ausrichtung. Da es sich bei unerlaubtem Aufenthalt (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 6 AufenthG) um ein Unterlassungsdelikt handelt, kann er durch polizeiliche Intervention nicht präventiv verhindert, sondern lediglich strafrechtlich verfolgt werden (so auch Scharlau, 2018, S. 8). Das Krimmigrationsrecht im weiteren Sinne, also mit Blick auf die Verflechtung präventivpolizeirechtlicher Eingriffsbefugnisse mit migrationsrechtlichen Regelungen, hat aber ebenfalls erheblich an Bedeutung gewonnen. Dies bedarf jedoch einer eigenständigen Analyse, die im vorliegenden Rahmen nicht geleistet werden kann.

Polizeiliche Identitätsfeststellungen erlangen aber auch für das hier behandelte Thema von Krimmigration im engeren Sinne, also der Verflechtung von Migrationskontrolle mit strafrechtlicher Verfolgung von Kriminalität, eine noch weitergehende Bedeutung, insbesondere in Verbindung mit strafprozessualen Maßnahmen (dazu Graulich, 2018, Rn. 112). Die Feststellung der Personalien bei einer Person erhöht schlicht die Wahrscheinlichkeit weiterer Eingriffe. Denn es kann sein, dass bezüglich der Personalien selbst Unregelmäßigkeiten aufscheinen, dass ein aufenthaltsrechtlich veranlassenes Papier (Duldung, Aufenthaltsgestattung, Grenzübertrittsbescheinigung, Ankunftsbescheinigung, elektronischer Aufenthaltstitel usw.) nicht mehr gültig ist oder dieses sonst Anlass zu weitergehenden Kontrollen bietet. Es kann sein, dass ein Fahndungsersuchen zutage tritt. Dieses kann auch migrationsrechtlicher Natur sein. Soeben wurden durch das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz die Zugriffsmöglichkeiten auf Daten des Ausländerzentralregisters ganz erheblich ausgeweitet. Damit besteht nun eine bundesweite, zentrale Erfassung der Daten über Ausländer/-innen mit Zugang für eine Vielzahl von Behörden einschließlich der Polizei (BR-Drs. 276/19 vom 07.06.2019 und 54/19 vom 01.02.2019). Es handelt sich dabei um das Gesetz, auf das sich die Bemerkung des Bundesinnenministers, Horst Seehofer (CSU), bezog:

„Das Gesetz nennt man Datenaustauschgesetz. Ganz stillschweigend eingebracht. Wahrscheinlich deshalb stillschweigend, weil es kompliziert ist, das erregt nicht so. Ich hab' jetzt die Erfahrung gemacht in den letzten 15 Monaten: Man muss Gesetze komplizierter machen (lacht).“ (https://twitter.com/ARD_BaB/status/1136652811045941249 [Abruf: 25.09.2019])

Eine kriminologische Analyse von Krimmigration muss sich daher mit solchen – offenbar auch absichtlich eingebauten – Komplikationen auseinandersetzen und die Tiefenstruktur von Gesetzen und deren Zusammenwirken erfassen, um sich dem strukturellen Rahmen zu nähern, der behördlichem Handeln in diesem Zusammenhang vorgegeben wird. Diese ergibt sich gerade aus der Verflechtung der unterschiedlichen Rechtsgebiete miteinander. So erhielt etwa die Bundespolizei durch schlichte Einfügung des Wörtchens „Bundespolizei“ in § 73 AufenthG Zugang zu einem sehr detaillierten aufenthaltsrechtlichen Datenbestand.

Neben den bereits erwähnten Möglichkeiten anlassunabhängiger Kontrollen läuft die Verlagerung der Grenze ins Landesinnere über die Möglichkeit zur sog. „Schleierfahndung“ durch die

Bundespolizei (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG) sowie die Länderpolizeien. Die entsprechenden Regelungen erlauben es, einen „Fahndungsschleier“ über das Land zu legen, der aber entgegen der Bezeichnung als „Fahndung“ ganz überwiegend rein präventiven Charakter hat. Abgezielt werden soll dabei auf die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität bzw. die Verfolgung und Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug. Erlaubt sind in diesem Zusammenhang anlassunabhängige Personenkontrollen, die allein an den Aufenthaltsort einer Person anknüpfen. Dadurch ist eine praktisch flächendeckende Kontrolle des öffentlichen Raums möglich, denn die Schleierfahndung ist im Grenzgebiet bis zu 30 km in das Innere von Staaten erlaubt, die an der deutschen Außengrenze liegen. Zudem sind Orte wie Bahnhöfe, Fernzüge, Autobahnen, Raststätten, Durchgangsstraßen usw. einbezogen. Die Polizei muss diesen Orten dafür noch nicht einmal, wie bei den „gefährlichen Orten“ eine kriminogene Valenz zuschreiben (Graulich, 2018, Rn. 344 ff.). Die Kontrollbefugnisse werden als Kompensation der Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Schengenraum verstanden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde vorgebracht, es könne der Polizei nicht länger zugemutet werden, einen Verdacht zu konstruieren, um handeln zu können. Dies legt den Eindruck nahe, es sei bei der Einführung dieser Kontrollen weniger um eine notwendige Reaktion auf die neue Lage durch Wegfall der Grenzkontrollen gegangen als eher um eine Legalisierung bereits zuvor bestehender Alltagspraxis (Graulich, 2018, Rn. 353).

Im Ergebnis wird dadurch die Grenze im Landesinnern nahezu allgegenwärtig. Für die Polizei ergibt sich eine gegenüber Grenzkontrollen deutlich gesteigerte Notwendigkeit, eine Auswahl zu treffen, welche Personen kontrolliert werden. Bei den traditionellen Grenzkontrollen an den dafür vorgesehenen Übertrittsstellen unterliegen zu einem bestimmten Zeitpunkt alle diesen Punkt passierenden Personen einem sehr hohen Kontrollrisiko. Sie erwarten Kontrollen und eher als Ausnahme ohne Kontrolle „durchgewunken“ zu werden. Dagegen muss bei der Schleierfahndung eine aktive Auswahl der zu kontrollierenden Personen aus einer Masse anwesender oder vorbeikommender Personen getroffen werden, die regelmäßig keine Kontrolle erwarten werden. Es besteht daher ein höchst weitreichendes polizeiliches Ermessen für die Frage, wem die Grenze gelten soll. Dabei regeln einige Polizeigesetze auch eine ausdrückliche Zweckbestimmung hinsichtlich der Unterbindung unerlaubten Aufenthalts. Allerdings weist dieser gerade keinen räumlichen Bezug zur (traditionellen) Grenze auf. Dementsprechend zielt dies auf „fremdländisch aussehende Personen“ ab (auch dazu Graulich, 2018, Rn. 348 f.).

Mit diesen Kontrollen wird der gesamte Raum polizeilich relevanter Sachverhalte für eine Erforschung eröffnet, etwa über sich dann anschließende strafprozessuale Maßnahmen. Insofern handelt es sich um ein repressives „Verdachtsschöpfungsinstrument“. Nur in seltenen Fällen geht es in der Praxis wirklich um ein „Gefahrerforschungsinstrument“, indem sich aus einer Kontrolle ein Anlass zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergibt (Graulich, 2018, Rn. 351).

Im Ergebnis führt die Verbindung zwischen Straftatbeständen im Migrationsrecht und polizeirechtlichen Eingriffsbefugnissen zu permanenter Kontrollierbarkeit potentiell krimimigrantischer Subjekte. Sie eröffnet einen Kontrollraum, in dem neben migrationsrechtlichen Verstößen auch andere Straftaten sichtbar gemacht werden können.

2.2 Gefängnisartige Zwangsunterbringung im Migrationsrecht (Abschiebungshaft)

Die zweite Art der Verschränkung beider Rechtsgebiete, bei der das Migrationsrecht ebenfalls verstrafrechtlicht wird, betrifft die Anwendung typischerweise im Strafrecht verorteter Instru-

mentarien auf migrationsrechtliche Sachverhalte. Diese Art der Verschränkung von Migrations- mit Strafrecht findet zwar teilweise direkt auf rechtsdogmatischer Ebene statt, erhält ihre Wirkungsmächtigkeit aber ebenfalls vor allem durch die praktische Umsetzung: Es geht dabei um Elemente im Migrationsrecht, die traditionell dem strafrechtlichen Bereich zugeordnet und auch im öffentlichen Bewusstsein mit diesem verbunden sind, insbesondere der Einsatz von gefängnisartigen Einrichtungen für aufenthaltsrechtliche Zwecke.

Abschiebungshaft erfüllt nicht nur mühelos die Anforderungen an eine „totale Institution“ im Sinne Goffmans (1972, zu diesen Graebisch, 2017c), sie wird zudem von den Betroffenen regelmäßig als gefängnisartig erlebt (vgl. z. B. Oulios, 2016, S. 283 ff.; Projektstudium Abschiebungshaft 2002). Art. 16 Abs. 1 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG vom 16.12.2008) gibt vor, dass Abschiebungshaft nur dann ausnahmsweise (abgetrennt) in einer Strafanstalt vollzogen werden darf, wenn „in einem Mitgliedsstaat“ keine selbständige Abschiebungshafteinrichtung vorhanden ist. Es konnte von Anfang an kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass im Rahmen einer EU-Richtlinie mit dem Begriff „Member State“ die Nationalstaaten gemeint sind, die Mitglieder der Europäischen Union sind, und nicht die Bundesstaaten eines föderalen Gebildes wie Deutschland (AK 2011-Feest & Graebisch Anh 175 StVollzG, Rn. 64). Dennoch führten einige Bundesländer ihre bisherige Praxis der Unterbringung im Strafvollzug fort und stützten sich dabei auf die rechtlich gewagte Begründung, die Ausnahme könne auch greifen, wenn lediglich in einer Teilregion des Mitgliedsstaats keine spezielle Einrichtung zur Verfügung stünde (Thym Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27.07.2011, BT-Drs. 17(4)282 F). So wurde beispielsweise in Nordrhein-Westfalen die Justizvollzugsanstalt Büren für die Abschiebungshaft in diesem Bundesland genutzt. Diese Praxis fand erst ein Ende, nachdem der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 17. September 2014 – V ZB 189/13 –, Rn. 4, juris), dem Europäischen Gerichtshof folgend (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014 – C-473/13 und C-514/13 –, juris), erwartungsgemäß bestätigte, dass die entsprechende Praxis nicht im Einklang mit der Rückführungsrichtlinie steht. Dies ging mit einem enormen Rückgang der Gefangenenzahlen einher, der allerdings auch in den Bundesländern zu verzeichnen war, die bereits über eigenständige Abschiebungshafteinrichtungen verfügten. Bereits seit 2008 war ein kontinuierlicher Rückgang der Abschiebungshaftzahlen zu verzeichnen gewesen (BAMF & EMN 2014, S. 23). Er dauerte bis 2014 an und stand unter anderem in Zusammenhang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die die Rechtswidrigkeit wichtiger Grundlagen der bisherigen Inhaftierungspraxis feststellte (BT-Drs. 19/5817, S. 1). Seither wurden die gesetzlichen Bedingungen, unter denen Abschiebungshaft verhängt werden darf, sukzessive erweitert.

Im Juli 2015 wurde das neue Instrument eines viertägigen Ausreisegewahrsams (§ 62b AufenthG) in das Gesetz eingeführt, obwohl im Gesetzgebungsverfahren diverse verfassungs- und europarechtliche Einwände geltend gemacht worden waren (BT-Dr. 18/5420). Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2780) wurde dessen Höchstdauer von vier auf zehn Tage erhöht, erneut trotz dagegenstehender Sachverständigenhinweise (Ausschussdrucksache 18(4)825 E, S. 20). Im „Geordnete-Rückkehr“-Gesetz wurde nun noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben anderen Voraussetzungen, die sonst für die Anordnung von Abschiebungshaft erforderlich sind, auch die Annahme einer Fluchtgefahr verzichtbar sei (BT-Drs. 19/10047, S. 18). Außer wenn – im Sinne einer Beweislastumkehr – „der Ausländer glaubhaft macht oder wenn offensichtlich ist, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will“ (§ 62b Abs. 1 Satz 2 AufenthG) wird eine Einsperrung also generell ermöglicht, um Verwaltungshandeln zu vereinfachen, ohne dass die betroffene Person

dazu irgendeinen Anlass gegeben hätte. Damit nicht genug: Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich bei der EU-Kommission für eine Änderung der Rückführungsrichtlinie einzusetzen. Danach soll eine Inhaftierung bereits dann möglich sein, wenn der Drittstaatsangehörige vollziehbar ausreisepflichtig, die Ausreisefrist abgelaufen und keine Duldung aufgrund von Rückführungshindernissen zu erteilen ist. Das jetzige Erfordernis aus Art. 15 Abs. 1b) der Rückführungsrichtlinie, wonach die Abschiebung umgangen oder behindert worden sein muss, sei schwer nachweisbar. Eine für eine Abschiebung nicht angetroffene Person könne sich darauf berufen, keine Anwesenheitspflicht in ihrer Wohnung zu haben (BR-Drs. 473/1/18, Rn. 20) – da sie diese eben auch nicht hat. Schon jetzt soll für die Anordnung des Ausreisegewahrsams ein Überschreiten der Ausreisefrist um 30 Tage genügen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 d AufenthaltG). Insofern ging der Bundestag noch über den Entwurf der Bundesregierung hinaus.

Mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ wurde ausdrücklich ein Schwerpunkt bei einer erheblichen Ausweitung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam gesetzt (BT-Drs. 19/10047, S. 25 f.).⁴ Um die Zahl der Inhaftierungen zu erhöhen, soll nun befristet bis zum 01.07.2022 die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen wiederum im Justizvollzug möglich sein. Es handelt sich dabei erneut um einen (bewussten) Verstoß gegen das Trennungsgebot der Rückführungsrichtlinie, wofür eine Notlage im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie konstruiert wurde (BT-Drs. 19/10047, S. 3, 44 f.). Auch wenn sich dies nicht unionsrechtskonform begründen lässt (so auch Kluth, 2019, S. 1305), dürfte damit erneut eine Übergangsperiode bis zu gerichtlichen Entscheidungen eröffnet werden. Während dieser findet die Berufung auf die Rechtmäßigkeit des Unterfangens wieder immerhin irgendein juristisches Argument, das dem Vorwurf bewusst rechtswidrigen Handelns zumindest an der Oberfläche etwas entgegenzusetzen hat. In einem weiteren Krimmigrations-Verflechtungsschritt soll auch nach dem 01.07.2022 Abschiebungshaft in anderen als dafür speziell vorgesehenen Anstalten erlaubt sein, „wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit“ ausgeht (BT-Drs 19/10047, S. 24).

Dabei ist der Rechtsschutzmangel ein typisches Merkmal von Crimmigration-Recht. Bezogen auf die Abschiebungshaft wird dies am Beispiel der regelmäßig erstellten Statistik des bundesweit in Abschiebungshaftsachen tätigen Rechtsanwalts Peter Fahlbusch aus Hannover deutlich. Bis zum 23.05.2019 hatte er seit 2001 1.809 Mandant/-innen in Abschiebungshaftverfahren vertreten, von denen 873, also knapp 50 %, ausweislich späterer rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen rechtswidrig inhaftiert waren. Zusammengezählt kommt er für die 873 Mandant/-innen auf 22.771 rechtswidrige Hafttage, also rund 62 Jahre rechtswidriger Inhaftierung. Im Durchschnitt befand sich jede dieser Personen knapp vier Wochen (26,1 Tage) zu Unrecht in Haft, manche „nur“ einen Tag, manche monatelang (Mitteilung an diverse Mailinglisten).

Schwierige Rechtsschutzmöglichkeiten haben auch die zwangsweise in sog. Ankerzentren Untergebrachten (§§ 47 ff. AsylG), wobei die maximale Aufenthaltsdauer „in der Regel“ auf nunmehr 18 Monate ausgeweitet wurde, und zwar im letzten Moment des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag.⁵ Zwar stellt die dortige Unterbringung keine Freiheitsentziehung dar und ist selbstverständlich auch nicht mit Abschiebungshaft vergleichbar, weist aber dennoch

⁴ Zu zivilgesellschaftlicher Kritik vgl. <http://100-jahre-abschiebehaf.de/de/nein-zum-geordnete-rueckkehr-gesetz> (Abruf: 19.07.2019).

⁵ Zur Kritik: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/gestrig-anhoerungen-verkommen-zur-farce/> (19.07.2019).

zentrale Merkmale totaler Institutionen auf (für Flüchtlingsunterkünfte im Allgemeinen bereits Täubig, 2009).

Die Einführung einer „Mitwirkungshaft“ in § 62 Abs. 6 AufenthG bietet ein neuerlich anschauliches Beispiel für unterschiedliche prozessuale Standards im Straf- und Aufenthaltsrecht. Gilt im Strafrecht der Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare*, so bestehen im Aufenthaltsrecht, Mitwirkungspflichten (§ 82 AufenthG), die nunmehr teilweise mittels Haft durchgesetzt werden können. Im Strafprozess drohen eine strafrechtliche Verurteilung und Sanktionierung, denen man sich nicht durch eigenes Zutun ausliefern muss. Im Aufenthaltsrecht droht die Abschiebung, an der man mitzuwirken gezwungen werden kann, da es sich rechtlich nicht um eine Strafe handelt. Auf diese Argumentation wird sogleich in Verbindung mit der Ausweisung eingegangen.

2.3 Einsatz strafprozessualer Interventionsinstrumente im Migrationsrecht

Neben der Inhaftierung und Internierung auf aufenthaltsrechtlicher Grundlage lässt sich eine Übernahme weiterer Strategien und Praktiken aus dem System der Kriminalitätskontrolle zur Steuerung von Migration feststellen, wie z. B. die Auslese von Handydaten Geflüchteter (§ 15a AsylG, zur Kritik Podolski, 2017), erkennungsdienstliche Behandlung oder sonstige biotechnologische Verfahren (Heinemann & Weiß, 2016) oder Wohnungsdurchsuchungen.

Die erkennungsdienstliche Behandlung im Asylverfahren (§ 16 AsylG) erlaubt eine weitergehendere Erhebung und Erfassung von Bio-Daten (z. B. Fingerabdrücke) sowie Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes als im Strafverfahren (§ 81b StPO). Die Verarbeitung und Nutzung der migrationsrechtlich gewonnenen Daten ist dann aber auch zur Feststellung der Identität oder Zuordnung von Beweismitteln für Zwecke des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr erlaubt (§ 16 Abs. 5 Satz 1 AsylG). Zudem erhält unter anderem auch die Polizei über den bereits erwähnten Zugriff auf das Ausländerzentralregister Einblick in diese Daten, die dann gezielt zur Strafverfolgung verwendet werden können. Es handelt sich mithin um ein Beispiel für Krimmigration, bei dem die migrationsrechtlichen Eingriffsermächtigungen auf das Strafrecht zurückwirken. Sie sorgen auch dort für abgesenkte Verfahrensstandards bezogen auf die dem Asylgesetz unterworfenen Personengruppe.

Mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz erhielten Ausländerbehörden die Befugnis zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung Wohnungen zu durchsuchen (§ 58 Abs. 6 bis 10 AufenthG) – eine zutiefst strafprozessuale Befugnis, die ansonsten nur noch im Polizeirecht besteht und dort der Gefahrenabwehr dient (z. B. § 41 PolG NRW). Für die Befugnis braucht es im Regelfall eine richterliche Anordnung. Wenn als Ausnahme davon „Gefahr im Verzug“ genannt wird (§ 58 Abs. 8 AufenthG), zeigt dies wie hier Migrationskontrolle als Kriminalitätskontrolle gedacht wird: Eine „Gefahr“ scheint sich hier doch lediglich auf eine weitere Anwesenheit der Person im Bundesgebiet beziehen zu können. Letztere wird also hier strafprozessualer und polizeirechtlicher Gefahr gleichgesetzt. Zugleich wird in der Regelung sogar von mehreren Seiten her über die strafprozessualen Eingriffsbefugnisse hinausgegangen: Unter bestimmten, allerdings völlig unklaren, Umständen soll die „Gefahr“ der Vereitelung einer Abschiebung eine Durchsuchung sogar zur Nachtzeit erlauben. Hier wird weit über die Regelung des § 104 StPO hinausgegangen. Die Formulierung der Neuregelung („wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung andernfalls vereitelt wird“) setzt für die Behörden zudem den Anreiz, die Norm so

zu verstehen, dass der Regelfall als Ausnahme erscheint. Denn schließlich geht es bei einer Durchsuchung zum Zweck der Abschiebung regelhaft darum, diese nicht zu vereiteln. Zusätzlich scheint aber nach § 58 Abs. 5 AufenthG eine Durchsuchung nicht einmal erforderlich zu sein, wenn es sich um ein irgendwie geartetes einfaches „Betreten“ der Wohnung handelt. Juristisch ist längst geklärt, dass das Betreten einer Wohnung zwecks Durchführung einer Abschiebung rechtlich eine Durchsuchung ist (Herrmann, 2017). Es handelt sich bei der Neuregelung daher um den durchsichtigen Versuch, die Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 GG zu umgehen, indem ein – offensichtlich nicht gegebener – Fall des Art. 13 Abs. 7 GG behauptet wird. Jedenfalls bis ein Verfahren das Bundesverfassungsgericht erreicht haben wird, werden diese Normierungen von Abschiebung bedrohte Personen, ihr soziales Umfeld und die Bewohner/-innen von Sammelunterkünften nachhaltig verunsichern. Sie inszenieren deren bloße Anwesenheit als Kriminalität und/oder Gefahr und knüpfen so einen weiteren Knoten der Verflechtung von Migrations- mit Kriminalitätskontrolle.

3. Krimmigration II: Inkorporation von Elementen der Migrationskontrolle in das Straf(tatverdachtsfolgen)recht

3.1 Ausweisung wegen Straftaten: eine gastrechtliche Zusatzbestrafung

Es soll nun das System der Krimmigration beschrieben werden, wie es zum Einsatz kommt, wenn ein Drittstaatsangehöriger oder eine Drittstaatsangehörige einer Straftat beschuldigt wird. Es ergibt sich aus einer Kombination strafprozessualer und migrationsrechtlicher Elemente. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Ausweisung anlässlich von Straftaten. Die Ausweisung und das mit ihr einhergehende Erlöschen eines Aufenthaltstitels führt zu Statusverlusten und ist insofern zentral für den prekären, weil potentiell entziehbaren, Status von Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen. Allerdings ist wichtig zu bedenken, dass das Ausweisungsrecht eine weit darüber hinausgehende Steuerungsfunktion im Aufenthaltsrecht hat.

Das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines gesetzlichen Ausweisungsinteresses ist nämlich in zahlreichen Fällen Tatbestandsvoraussetzung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen, beispielsweise im Rahmen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Es soll nach herrschender Meinung einschließlich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Hailbronner, 2017, A1 § 53, Rn. 13 m. w. Nachw.) die Verwirklichung eines für die Feststellung eines schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses erforderlichen Tatbestandes ausreichen. Auf eine besondere Gefahrenprognose im Einzelfall soll es nicht ankommen, auch nicht darauf, ob im Ergebnis tatsächlich eine Ausweisung verfügt werden könnte. Die Gewährung eines Aufenthaltsrechts sei an höhere Anforderungen geknüpft als der Eingriff in bestehende Aufenthaltsrechte (Hailbronner, ebd.). Die Ausländerbehörde kann also unter sehr viel niedrigeren Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel nicht erteilen oder nicht verlängern, sie braucht dann eine Ausweisung noch nicht einmal tatsächlich zu verfügen. Daraus ergibt sich, dass die Bedeutung des Ausweisungsrechts als Instrument der Migrationssteuerung bezogen auf bereits im Bundesgebiet anwesende Ausländer/-innen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Das Bestehen eines Ausweisungsinteresses ist dabei in fast allen Fällen an die Verurteilung wegen Straftaten,

den Verdacht solche begangen zu haben oder in der Zukunft begehen zu wollen, geknüpft (vgl. § 54 AufenthG).

Die Ausweisung gilt juristisch nicht als Strafe, sondern hat nach allgemeiner Ansicht ordnungsrechtlichen Charakter. Ihr Zweck soll es sein, einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzubeugen (z. B. BVerwG, Urteil vom 31.03.1998 – 1 C 28/97 –, Rn. 13, juris), nicht aber ein bestimmtes Verhalten zu ahnden (z. B. Hailbronner, 2017, A1 § 53, Rn. 21).

Die Möglichkeit, die Ausweisung habe härtere Wirkungen als eine Strafe, ist weithin anerkannt (z. B. Hofmann, 2016, AufenthG § 53 Rn. 5; Kirpes, 2000). Dennoch hat die Überzeugung, es handle sich nicht um eine Strafe, eine solche Tiefe, ihr Nicht-Strafcharakter wird als derart selbstverständlich angesehen, dass in aller Regel keine Erklärung als notwendig angesehen wird (dazu bereits Graebisch, 1998). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sogar drei Richter des EGMR in ihrem Sondervotum die Ausweisung – nicht zuletzt aufgrund ihrer drastischen Auswirkungen – entgegen der Mehrheitsmeinung als Strafe einstufen (Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Üner ./ . Niederlande vom 18.10.2006 Individualbeschwerde Nr. 46410/99, Nichtamtliche Übersetzung aus dem Französischen, Bundesministerium der Justiz, Berlin, abweichende Meinung der Richter Costa, Zupančić und Türmen, Rn. 17). Das Bundesverwaltungsgericht etwa nimmt schlicht Bezug auf die Mehrheit, ohne sich in irgendeiner Weise argumentativ damit auseinanderzusetzen, weshalb es sich bei der Ausweisung nicht um eine Strafe handeln soll (BVerwG Beschluss vom 21.07.2015, – 1 B 26.15 –, Rn. 7, beck-online). Auch das Bundesverfassungsgericht unterlässt eine solche Klärung vollständig zugunsten bloßer Feststellung, die Ausweisung sei weder Strafe noch eine strafähnliche Maßnahme (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 05.03.2001, – 2 BvR 2450/99 –, juris, Rn. 2). Die Frage kann als „blinder Fleck“ des Ausweisungsrechts betrachtet werden. Umgekehrt werden aufenthaltsrechtliche Folgen aber auch strafrechtlich ausgeblendet. So sind sie bei der Strafzumessung nicht zwingend strafmildernd zu berücksichtigen (Detter, 2018, S. 392). Auch hier wird also die Trennung der Rechtsgebiete behauptet und beständig verfestigt.

In der Praxis der Ausländerbehörden werden Ausweisungen aber überwiegend auf strafgerichtliche Verurteilungen gestützt (so auch Hailbronner, 2017, A1, § 53, Rn. 104). Während die rechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen für Ausländer/-innen und Deutsche die gleichen sind, kommen bei Ersteren aufenthaltsrechtliche Eingriffe als Reaktion auf ihnen vorgeworfene Straftaten hinzu.

Eine Ausweisung wegen des Verstoßes gegen strafrechtliche Normen kann auf spezialpräventive, aber auch generalpräventive Erwägungen gestützt werden (Hailbronner, 2017, A 1, § 53, Rn. 107 ff.). Hier begibt sich die rechtswissenschaftliche Theorie in einen tiefen Widerspruch. Die strafrechtliche Strafzumessung ist von der Grundannahme geprägt, spezial- und generalpräventive Zwecke ließen sich mittels Strafe, und zwar einer jedenfalls innerhalb eines gewissen Spielraums, für den Einzelfall relativ genau dosierbaren Menge, wirksam erreichen. Dies mag man nun aus kriminologischer Sicht mit einer Vielzahl guter Gründe in Frage stellen, aber diese Annahme stellt die legitimatorische Grundlage solcher gezielter staatlicher Übelszufügung dar. Solche dürfe, wie stets betont wird, im Rechts- und Verfassungsstaat nicht (mehr) aus Gründen der Vergeltung stattfinden. Wenn aber die Maßeinheit so genau festgelegt werden kann, dass sie die strafrechtliche Sanktion rechtfertigt, dann ist nicht zu erklären, weshalb es bei Menschen ohne deutschen Pass noch ein zusätzliches Maß an Prävention brauchen soll. Da die Frage, welche Staatsangehörigkeit(en) eine Person hat, offensichtlich kein kriminologisch relevantes Prognosemerkmal sein kann, ließe sich dies nur mit Annahmen über „das Wesen“

von Menschen in Abhängigkeit von ihrer Staatsangehörigkeit erklären, die zutiefst diskriminierend sind. Es mag naheliegend sein, die Schuldgebundenheit der Strafe für das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zur Ausweisung zu halten. Allerdings hat die Schuld nach der Strafrechtstheorie neben ihrer strafbegründenden auch eine straflimitierende Wirkung (z. B. Kinzig, 2019, vor § 38 Rn. 18). Es bedürfte daher einer Erklärung, weshalb die auch dem Strafrecht eigenen spezial- und generalpräventiven Zwecke bei Ausländer/-innen über die durch das Schuldprinzip hinausgehende Grenze im Aufenthaltsrecht weiterverfolgt werden dürfen.

Das Bundesverwaltungsgericht rechtfertigt, gestützt auf den EGMR, die Möglichkeit von Ausweisungen anlässlich festgestellter Straftaten nicht mit Argumenten zur Rechtsnatur und den Zwecken der Ausweisung, sondern in Bezug auf das generelle Recht eines Staates, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Drittstaatsangehörigen nach seinen eigenen Vorstellungen zu regeln und dabei lediglich die weiteren Grenzen des Art. 8 Abs. 2 EMRK und des Art. 3 EMRK respektieren zu müssen (BVerwG Beschl. v. 21.7.2015 – 1 B 26.15, BeckRS 2015, 49497, Rn. 7, beck-online). Grundlage dieser Auffassung ist also die Überzeugung, dass es sich bei nichtdeutschen Staatsangehörigen um Personen handle, die kein generelles Recht auf Aufenthalt geltend machen könnten. Sie dürften daher auch wieder vom Staatsgebiet entfernt werden, wenn ihr Verhalten nicht den Vorstellungen des bundesrepublikanischen Staates entspricht. Dies ist der gastrechtliche Grundgedanke, der historisch dem Ausweisungsrecht zugrunde lag, und zwar bis zum Ausländergesetz 1965 (Beichel-Benedetti & Hoppe, 2018, S. 417 ff.). Er ist jedoch bis heute in Äußerungen von Politiker/-innen erhalten, was aber nicht einmal im medialen Diskurs allenthalben gutgeheißen wird.⁶ Tatsächlich gibt es in der offiziellen juristischen Terminologie Gastrechte lediglich im Reiserecht bei den Fluggastrechten, wo es auch offensichtlich passend erscheint, leben die Passagiere doch nicht typischerweise jahrzehntelang in Flugzeugen oder werden dort schon geboren. Allerdings offenbart die Ableitung des staatlichen Rechts auf Ausweisung und Abschiebung aus dem Recht des Staates, sich den Aufenthalt gewissermaßen dauerhaft vorzubehalten, ein Fortbestehen des gastrechtlichen Vorverständnisses, auch wenn der Begriff juristisch nicht explizit Verwendung findet (zum Ganzen Beichel, 2001, u. a. S. 13 ff., 50, 191; Schwarz, 2010). 2001 resümierte Beichel (2001, S. 224) nach eingehender Kritik an den dem Ausweisungsrecht zugrundeliegenden, lange gehegten Selbstverständlichkeiten, die jedoch juristischer Analyse nicht standhielten, die Ausweisung sei Strafe im Sinne des Art. 103 III GG. Sie sei mithin bei Hinzutreten zur Strafe eine verbotene Doppelbestrafung.

Ein fortbestehendes Element des Ausweisungsrechts von fremdenpolizeilichem Charakter stellt die generalpräventiv begründete Ausweisung dar, da diese zur Gefahrenabwehr gerade nicht erforderlich ist. Generalprävention passt als Kategorie schlicht nicht in das Ordnungsrecht (Kießling, 2016, S. 47; Beichel-Benedetti & Hoppe, 2018, S. 419). Historisch handelte es sich bei der Ausweisung um eine keineswegs auf Fremde beschränkte Strafe. Daher liegt nach Meinung von Beichel-Benedetti und Hoppe (2018, S. 420), die Annahme nicht fern, „dass die Idee der „Ausweisung als Strafe“ fortwirkt, was die unhinterfragte Akzeptanz der Ausweisung zur Abschreckung erklären kann.“ Der klaren Absage, die der Verwaltungsgerichtshof Mannheim der generalpräventiven Begründung von Ausweisungen erteilt hatte (Urteil vom 19.04.2017, – 11 S 1967/16 –, juris), folgte das Bundesverwaltungsgericht allerdings nicht (BVerwG, Urteil vom 12.07.2018 – 1 C 16/17 –, Rn. 16, juris).

⁶ Mit Beispielen kritisch dazu <https://www.tagesspiegel.de/politik/debatte-um-straffaellige-auslaender-ein-gastrecht-gibt-es-nicht/19253100.html> (Abruf: 25.09.2019).

Insgesamt zeigt sich also, dass sowohl der Gedanke an den Missbrauch des Gastrechts als auch an die Ausweisung als eine Strafe noch tief im juristischen Denken verankert sind. Es findet aber eine weitgehende Ausblendung dieser Zusammenhänge statt (so schon Graebisch, 1998; Beichel, 2001).

Die „Ereignisse von Köln“ führten zu einer erheblichen Verschärfung des Ausweisungsrechts, das gerade erst in der nämlichen Silvesternacht, zum 01.01.2016, neu in Kraft getreten war (BGBl. I 2015, S. 1386-1399). Zugleich findet kriminalpolitisch eine Fokussierung auf strafrechtliche Tatbestände statt, die als „Ausländerkriminalität“ gedacht werden.⁷ Die Verschärfungen sind so vielfältig, dass sie hier nicht einmal ansatzweise aufgeführt werden können. Durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ sind sogar noch weitere hinzugekommen.

3.2 Abschiebung in die Duldung und Statusverluste

Mit der Ausweisung erlischt ein eventuell vorhandener Aufenthaltstitel (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG), die Erlangung oder Wiedererlangung eines solchen ist weiträumig ausgeschlossen, da bereits das Bestehen eines bloßen Ausweisungsinteresses nach den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen regelmäßig entgegensteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Auch steht strafrechtliche Auffälligkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels unter dem Gesichtspunkt der für diese regelmäßig verlangten Integration entgegen. Straftaten auch von lange hier lebenden Ausländer/-innen werden migrationsrechtlich ersichtlich als eine Art „Mitbringsel“ aus der Herkunftskultur (der Eltern) konzeptualisiert (dazu Graebisch, 2011a, S. 292).

Findet aus organisatorischen Gründen, insbesondere wegen fehlender Pass(ersatz)papiere oder aus humanitären Gründen keine Abschiebung statt, so bleiben die Betroffenen auf eine Duldung verwiesen, die – wie der Name schon sagt – kein Recht zum Aufenthalt gewährt, sondern einen Zustand permanenter Abschiebbarkeit darstellt. Diese „Abschiebung in die Duldung“ stellt auch eine teilweise „Ausweisung aus dem Recht“ (zum Ganzen Graebisch, 2012) dar. Das bedeutet, aus kriminologischer Sicht lässt sich die Ausweisung anlässlich Straftaten als eine außerstrafrechtliche Strafe begreifen, die – wenn sie nicht in eine Abschiebung aus dem Bundesgebiet mündet – in einer umfassenden Statusdegradierung besteht, die sich in vielen Bereichen des Lebens durch Rechtsverlust auswirkt: Bei der Sicherung des Lebensunterhalts über Sozialleistungen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, bei den Möglichkeiten innerhalb des Bundesgebiets den Wohnort zu wählen oder sogar bestimmte räumliche Bereiche verlassen zu dürfen. Hinsichtlich der Lebenssituation von Geduldeten haben sich dabei in den letzten Jahren einige Veränderungen ergeben. Soweit wenige Verbesserungen darunter waren, wurden von diesen aber gerade Personen, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, teilweise ausgenommen.

So wurde die früher allgemein geltende räumliche Beschränkung für Geduldete mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern“ 2014 aufgehoben. Zugleich wurde allerdings eine Regelung eingeführt, mit der die Ausländerbehörde eine räumliche Beschränkung im Einzelfall bei Geduldeten u. a. dann wieder anordnen kann, „wenn der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist“ oder wenn „Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat“ (§ 61 Abs. 1c AufenthG). Hier kann also eine

⁷ Wie z. B. die jüngsten Änderungen des Sexualstrafrechts, dazu Walburg, 2016.

zusätzlich sanktionierende Territorialkontrolle über in Deutschland verbliebene Verurteilte ausgesprochen werden. Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz braucht es noch nicht einmal eine Verurteilung, es genügt, dass für die Ausländerbehörde Tatsachen die Schlussfolgerung eines Verstoßes rechtfertigen.

Mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ wurde nun noch ein neuer Duldungsstatus für Personen mit ungeklärter Identität eingeführt, der unterhalb der bisherigen Duldung liegt, die in den letzten Jahren neben Verschlechterungen auch mit einigen Verbesserungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden war. Er soll greifen, wenn es eine ausreisepflichtige Person selbst zu verantworten hat, dass sie nicht abgeschoben werden kann, beispielsweise aufgrund eines fehlenden Passes. Der neue Duldungsstatus geht mit einer Wohnsitzauflage und einem Beschäftigungsverbot einher (§ 60b AufenthG).

Dass der Statusverlust – die maximale gesellschaftliche und wirtschaftliche Marginalisierung der Betroffenen – für die behaupteten präventiven Zielsetzungen der Ausweisung kontraproduktiv ist, erscheint aus kriminologischer Sicht mehr als naheliegend. Für eine Abschiebung gilt dies nur dann weniger, wenn man außerhalb Deutschlands möglicherweise begangene Straftaten ebenso ausblendet wie die Möglichkeit einer erlaubten oder unerlaubten Rückkehr. In den seit 2015 betriebenen Gesetzgebungsverfahren stand das staatliche Bemühen im Vordergrund, ausreisepflichtige Personen auch tatsächlich in das Land ihrer Staatsangehörigkeit abzuschicken statt sie langjährig weiter zu dulden.

3.3 Abschiebung und Einreisesperre

Nach der bis zum 26.11.2011 geltenden Fassung des Aufenthaltsgesetzes entstand mit einer Ausweisung und/oder Abschiebung automatisch eine Einreisesperre, die nur auf Antrag in der Regel befristet werden musste. Der Grundgedanke war mithin, eine Rückkehr erst einmal nicht vorzusehen, es sei denn die Person bemühte sich aktiv darum. Selbst dann war bis zu einer Entscheidung völlig offen, wann diese frühestens wieder erfolgen konnte. Rückkehr war und ist aber auch nach Aufhebung der Sperre ohnehin nur erlaubt, wenn zusätzlich ein aufenthaltsrechtlich akzeptabler Grund für die Rückkehr besteht, der in der Regel in einem Visumverfahren geltend gemacht werden muss. Die EU-Rückführungsrichtlinie erzwang 2011 eine Änderung der deutschen Befristungsregelung dahingehend, dass diese seither von Amts wegen erfolgen muss.⁸ Dabei darf die Frist fünf Jahre überschreiten, wenn eine Ausweisung auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung erfolgt ist oder wenn von der Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Auch unbefristete Sperren sind möglich. Während auf diese Weise immerhin die völlige Unbestimmtheit des „Ob“ und „Wann“ einer Rückkehrmöglichkeit ein wenig abgemildert wurde, weist jedoch die Festsetzung einer bestimmten Zahl von Jahren erzwungener Abwesenheit vom Bundesgebiet doch eine gewisse Ähnlichkeit mit einer anhand von Art und Schwere einer begangenen Tat festgesetzten Verbannungsstrafe auf. Dieser Eindruck erhärtet sich beim Blick auf eine Regelung, die doch sehr der Aussetzung eines zeitlich bestimmten Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung oder auch einer Maßregel ähnelt – allerdings erfolgt außer der Entfernung aus dem Bundesgebiet keinerlei Einwirkung auf die Person, schon gar keine therapeutischen oder resozialisierenden

⁸ Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011, BGBl. I S. 2258 [Nr. 59].

Angebote. Mit dem Neubestimmungs-Gesetz 2015 wurde nämlich eine neue Regelung der Einreisesperre eingeführt, wonach die Befristung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Bedingung versehen werden kann, insbesondere einer nachweislichen Straf- oder Drogenfreiheit, die etwa durch eine Haarprobe zu erbringen ist. Tritt die Bedingung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, gilt eine von Amts wegen zusammen mit der Befristung nach Satz 5 angeordnete längere Befristung. Straffreiheit wird hier nicht mehr als Regel vermutet, sondern muss aktiv nachgewiesen werden.

Narimani (2017, S. 230 ff.) beschreibt ebenfalls anhand der Analyse eines ausländerbehördlichen Schreibens die Konzeptualisierung der Zeit nach der Abschiebung im Herkunftsstaat als maßregelgleich. Danach solle der Heilungseffekt durch die dort vorrangig zu bewältigenden Schwierigkeiten erreicht werden, sich in dem – unvertrauten – Land der Staatsangehörigkeit erst noch mühsam zurechtfinden zu müssen. Solche Schwierigkeiten werden dann nicht als der Abschiebung entgegenstehend angesehen, sondern scheinen sie zu rechtfertigen.

Findet tatsächlich eine Abschiebung statt, so stellt diese einen erheblichen Einschnitt dar. Er erfolgt zudem inzwischen in aller Regel überraschend, weil der Termin nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise von der Ausländerbehörde seit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. 2015 I Nr. 40, S. 1728) nicht mehr angekündigt werden darf (§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG). Den Zeitpunkt der Abschiebung kennt die betroffene Person daher im Allgemeinen nur noch dann, wenn sie zuvor in Abschiebungshaft oder Ausreisegefahr genommen wurde, denn dort „soll“ der Termin mindestens eine Woche vorher angekündigt werden (§ 59 Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Der Grund, weshalb hier großzügiger verfahren wird, ist die Einsperrung. Sie sorgt gleichermaßen dafür, dass die Ankündigung mangels Entziehungsmöglichkeit zur Regel wird wie für einen der Abschiebung vorangehenden, erheblichen Rechtseingriff. Die Tatsache, dass die Abschiebung sonst nicht mehr angekündigt werden darf, sorgt für ein gravierendes Überraschungsmoment. Sie erlaubt auch einen Akt der Unterwerfung und der Machtdemonstration, wie derzeit etwa Berichte über die Abschiebung von Ibrahim Miri in den Libanon zeigen, über den mit vollem Namen berichtet wird.⁹ Gleichzeitig ist damit effektiver Rechtsschutz gegen die Abschiebung – von der man nicht rechtzeitig Kenntnis hat, um diesen erlangen zu können – erschwert (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26.01.2016 – 10 CE 15.2640 –, Rn. 21, juris) bzw. wird dadurch systematisch unmöglich gemacht. Jedenfalls sah sich das Bundesverfassungsgericht bereits zu dem Hinweis veranlasst:

„Keinesfalls ist es gerade der Sinn des § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG, dem ausreisepflichtigen Ausländer die Möglichkeit zu nehmen, eine vollziehbar angeordnete Abschiebung durch einen gerichtlichen Eilantrag zu verhindern.“ (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08.11.2017 – 2 BvR 809/17 –, Rn. 15, juris)

Die Regelung ermöglicht den Behörden zudem ein Offenhalten der Abschiebung und eine Verunsicherung der Betroffenen diesbezüglich über sehr lange Zeiträume. Dies gilt zumal auch keineswegs zwingend in zeitlicher Nähe zu einer Abschiebung vor dieser eine Abschiebungsandrohung erfolgen muss. Solches könnte man vor dem Hintergrund allgemeiner verwaltungsrechtlicher Gepflogenheiten jedoch angesichts der Tatsache annehmen, dass es sich bei der Abschiebung um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung handelt. Inzwischen sind aber

⁹ <https://www.sueddeutsche.de/panorama/clan-abschiebung-miri-1.4521304> (Abruf: 13.07.2019).

nicht lediglich eine Vielzahl von Ausnahmekonstellationen vorgesehen, in denen auf eine Androhung der Abschiebung verzichtet werden darf, z. B. nach einer Ausweisung (§§ 59 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Zusätzlich genügt auch eine Androhung der Abschiebung in der Vergangenheit, wobei es keiner Wiederholung bei tatsächlich herannahender Abschiebung bedarf. Die Androhung kann auch schon zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem noch zweifelhaft ist, ob überhaupt die Möglichkeit einer Abschiebung besteht oder ob sie in absehbarer Zeit durchführbar ist (§ 59 Abs. 3 AufenthG; Bergmann, Dienelt-Bauer & Dollinger, 2018, § 59 Rn. 7). Im Ergebnis kann also die Androhung der Abschiebung beispielsweise zusammen mit einer Ausweisungsverfügung zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Abschiebung tatsächlich noch sehr fern und ungewiss ist. Mit der zu diesem Zeitpunkt getätigten Androhung entledigt sich die Behörde dann der Verpflichtung, die betreffende Person über diesen bevorstehenden schwerwiegenden Rechtseingriff zu informieren und kann die Realisierung der Abschiebung fortan in der Schwebe und die resultierende Unsicherheit über sehr lange Zeiträume aufrechterhalten.

Indem die Abschiebung zwar an Straftaten anknüpft, aber als nicht-strafrechtlich gerahmt wird, entsteht ein Möglichkeitsraum für jederzeitige Eingriffe, der jedweder Schutzgarantien entbehrt, wie sie im Rahmen eines Strafverfahrens geboten wären.

3.4 Das prozessual abweichende Straftatverdachtsfolgenrecht für Drittstaatsangehörige

Die unterschiedlichen Rechtsfolgen treten unter völlig anderen prozessualen Voraussetzungen ein, da das Migrationsrecht nicht die gleichen Verfahrensgarantien kennt wie das Strafprozessrecht (vgl. dazu ausführlicher Graebisch, 2012). Dies soll hier lediglich exemplarisch anhand der Unschuldsvermutung gezeigt werden, die im Migrationsrecht nicht gilt. Dies zeigt sich bereits daran, dass diverse Ausweisungsinteressen keine strafgerichtliche Verurteilung voraussetzen, sondern nur einen begründeten Verdacht der Ausländerbehörde. Die aufenthaltsrechtliche (strafähnliche) Maßnahme kann also in einem Stadium erfolgen, das im Strafrecht dem polizeilichen Verdacht entspräche.

Die Möglichkeit aufenthaltsrechtliche Maßnahmen anlässlich von Straftaten, aber ohne strafrechtliche Verurteilung zu treffen, führt in der Praxis zu sehr erheblichen Krimmigrationseffekten, die sich aus dem Zusammenspiel zweier unscheinbar wirkender Normierungen ergibt: Wurde die strafrechtlich beschuldigte Person aus dem Bundesgebiet abgeschoben, kann die Staatsanwaltschaft nach § 154b Abs. 3 StPO von einer Anklageerhebung absehen. Entsprechend kann das Gericht nach § 154b Abs. 4 StPO das Verfahren einstellen, wenn zum Zeitpunkt der Abschiebung bereits Anklage erhoben war. Ein Rechtsbehelf gegen diese Verfahrenseinstellung existiert nicht und ist nach allgemeiner Auffassung auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) erforderlich. Dies wird juristisch damit begründet, dass die Einstellung des Strafverfahrens lediglich einen rechtlichen Vorteil für die betroffene Person darstellen soll (kritisch bezogen auf die Einstellungsregelungen im Jugendstrafrecht Gräfin von Galen & Beth, 2019). Dies liegt daran, dass aufenthaltsrechtliche Konsequenzen hier systematisch ausgeblendet werden, so dass sie nicht als eine (relevante) Beschwer aufscheinen.

Die zweite Vorschrift regelt, dass die Staatsanwaltschaft im Prinzip ihr Einverständnis mit einer Abschiebung erklären muss. Gemäß § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG darf nämlich ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet

ist, nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden.

Die Kombination aus diesen beiden Regelungen ermöglicht es nun, ein Strafverfahren einzuleiten, die strafprozessual erlaubten Ermittlungsmethoden, wie Wohnungsdurchsuchungen, Telefonüberwachungen, Observationen und viele andere mehr, einzusetzen, die betroffene Person eventuell sogar in Untersuchungshaft zu nehmen und sie dann abzuschieben, bevor das Strafverfahren abgeschlossen und auch nur Anklage erhoben ist. Die Folge davon ist, dass eine Verteidigung gegen die erhobenen Vorwürfe nicht möglich ist. Schließlich gibt es keine Möglichkeit, die Durchführung des Strafverfahrens aus der Ferne zu erzwingen. Dessen Einstellung stellt schließlich – angeblich – nur einen rechtlichen Vorteil dar.

Besonders drastisch sind die Konsequenzen einer mehrdimensionalen krimmigrationsrechtlichen Verquickung. Dann erfolgt die Abschiebung aufenthaltsrechtlich auf Grundlage der mit strafprozessualen Eingriffen im Ermittlungsverfahren erlangten Erkenntnisse, was die mangelnde Möglichkeit, sich dagegen zu verteidigen, in ihren Auswirkungen noch verschärft. Dabei überdauert die Auswirkung dieser Erkenntnisse zeitlich die Abschiebung bei Weitem. Sie werden relevant, wenn beispielsweise später ein Visumverfahren durchgeführt und/oder ein Antrag auf Verkürzung der Einreisesperre gestellt werden soll, wofür häufige Gründe in der Praxis Ehen mit in Deutschland lebenden Personen und/oder hier lebende Kinder sind. Zudem bleiben die Erkenntnisse dabei auf dem Stand der in der Regel polizeilichen Ermittlungen gewissermaßen eingefroren, die so als die Wahrheit über das Geschehen gelten.

Für die USA arbeitete Stumpf (2013) heraus, dass im Krimmigrationsrecht letztlich schon der Prozess die Bestrafung sei. Während die aus dem Common Law stammenden Zusammenhänge auf das deutsche Recht nicht schlicht übertragbar sind, gibt es durchaus Anlass zur Diskussion dieser Frage im deutschsprachigen Raum, wie vorliegend gezeigt werden sollte. Dies gilt etwa für die aufenthaltsrechtlichen Folgen eingestellter Strafverfahren. Sie erfährt bislang, soweit ersichtlich, in der deutschen Rechtswissenschaft keine Beachtung. Auf europäischer Ebene hingegen weist immerhin der portugiesische Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Paulo Pinto de Albuquerque, in seinen Sondervoten zu Entscheidungen des EGMR gegen die Schweiz und Italien auf die Problematik hin. Die Erkenntnisse aus Strafverfahren wurden dort jeweils zur Begründung als präventiv gefasster Maßnahmen herangezogen. Diese seien einer Bestrafung gleichgekommen, die im Strafverfahren nicht möglich gewesen wäre (EGMR Vasquez gegen Schweiz, Individualbeschwerde Nr. 1785/08 vom 26.11.2013, S. 16-18 und EGMR Große Kammer De Tommaso gegen Italien, Individualbeschwerde Nr. 43395/09 vom 23.02.2017).

3.5 Nichtdeutsche Gefangene im Straf- und Maßregelvollzug

Die zuvor angesprochene gefängnisartig vollzogene Abschiebungshaft lässt migrationsrechtliche Verstöße oder auch nur Unterstellungen bestehender Fluchtgefahr als kriminalitätsgleich sichtbar werden. Im Strafvollzug einsitzende Gefangene sind dagegen tatsächlich aufgrund abgeurteilter Straftaten inhaftiert. Der Anteil ausländischer Straf- und Untersuchungsgefangener liegt erheblich über dem Ausländer/-innenanteil der Bevölkerung (dazu Graebisch 2017d, Rn. 3 ff.). Dies ist der Fall, obwohl es mit dem Aufschieben der Strafvollstreckung nach § 456a StPO eine bei Deutschen nicht bestehende zusätzliche Möglichkeit gibt, dem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt durch Abschiebung ein vorzeitiges Ende zu setzen. Das kann mindes-

tens theoretisch auch schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe geschehen, in der Praxis kommt es in der zweiten Strafhälfte vor (ebd., Rn. 48 ff.). Innerhalb der Europäischen Union ist zudem eine Überstellung zur Vollstreckung im Herkunftsstaat als Regel vorgesehen, die bezogen auf andere Staaten im Wege der internationalen Vollstreckungshilfe ebenfalls möglich ist (ebd., Rn. 40 ff.).

Der Strafvollzug stellt sich für nichtdeutsche Gefangene vielfach als „Abwartevollzug“ dar. Die Anstalt sieht sich in der Regel gehindert, Vollzugslockerungen und sonstige Resozialisierungsmaßnahmen zu gewähren, wenn die Ausländerbehörde ankündigt, die entsprechende Person abschieben zu wollen. Die Realisierbarkeit dieses Willens steht in der Praxis allerdings keineswegs fest und es nimmt oftmals Jahre in Anspruch, bis eine Entscheidung darüber gefallen ist. Nicht selten wird sie erst nach der Entlassung getroffen. Das liegt auch daran, dass Ausländerbehörden meist lediglich die Entscheidung mitteilen, die Abschiebung nunmehr durchführen zu wollen, während die Mitteilung, dies werde nicht geschehen, vor dem Hintergrund unterbleibt, sie doch noch realisieren zu wollen. Insbesondere wenn noch ein Ausweisungsverfahren läuft, wirkt sich die Situation des Abwartens dann aber für die betroffene Person auch Aufenthaltsrechtlich negativ aus, da bei der Ausweisungsentscheidung die Entwicklung im Vollzug zu berücksichtigen ist, die dann wenig Vorzeigbares aufweist. Ohnehin wirkt sie sich negativ auf eine Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung aus (ausführlich zur Situation nichtdeutscher Gefangener mit Nachweisen Graebisch, 2017d, Rn. 71 ff.; 2017a).

Auch aus juristischer Perspektive wird die Ungleichbehandlung nichtdeutscher Gefangener im Strafvollzug beschrieben. So resümiert Pohlreich (2015, S. 425) in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, wenn auch in freundlich auffordernder Formulierung:

„Die Rechtslage im Strafvollzug lässt in umfassenderem Maße eine Gleichbehandlung ausgewiesener Gefangener mit ihren Mitgefangenen zu, als sich dies in der aktuellen Vollzugspraxis – zumindest wie sie prima facie in den Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz Widerhall findet und in der Literatur geschildert wird – widerspiegelt.“

Damit wird auf die Praxis hingewiesen, die sich von den ausländerbehördlichen Stellungnahmen noch stärker beeindrucken lässt als es vollzugsrechtlich notwendig wäre. Die Fiktion, es handle sich bei Straf- bzw. Strafvollzugsrecht einerseits und Aufenthaltsrecht andererseits um zwei voneinander völlig getrennte Rechtsgebiete, führt hier wiederum dazu, dass die Betroffenen ungeschützt von den Konsequenzen beider Rechtsgebiete getroffen werden, die zudem tief ineinander verwoben sind.

Es zeigt sich also, dass dem Migrationsrecht in vielfältiger Weise Zwecke der Kriminalitätskontrolle zugrunde gelegt werden. Dabei stellt das Migrationsrecht ein Mittel zur Umgehung strafrechtlicher Verfahrensgarantien dar. Zudem findet die Kriminalitätskontrolle in einer Weise statt, die jeglichen rehabilitativen Ansatz vermissen lässt und sogar in sein Gegenteil verkehrt. Statusverlust, Entfernung aus dem Bundesgebiet und „Abwartevollzug“ stellen das genaue Gegenteil von Resozialisierung dar. Dies geschieht, obwohl nach der juristischen Theorie im Migrationsrecht doch eigentlich nur die präventiven Zwecke des Strafrechts verfolgt werden dürfen. Die Realität des Entzugs entspricht jedoch stärker einer ahnenden Gastrechtslogik.

4. Krimmigration III: Die weitgehende Verschmelzung straf- und migrationsrechtlicher Kontrolle im Pre-Crime-Recht für „Gefährder“

Mit Blick auf die noch jüngere Figur des „Gefährders“ potenzieren sich die Verflechtungen von Migrations- und Kriminalitätskontrolle weiter.

4.1 „Gefährderrecht“

Die Übernahme von Strategien und Praktiken aus dem System der Kriminalitätskontrolle ist besonders ausgeprägt in Bezug auf die Gruppe der „Gefährder“ (zur Definition: BT-Drs. 18/7151): Personen denen die Bereitschaft zu terroristischen Anschlägen zugeschrieben wird. Indem für den Begriff des „Gefährders“ durchgängig eine lediglich „polizeifachliche“ Bedeutung behauptet wird, soll zum Ausdruck kommen, „dass es sich um keinen Rechtsbegriff handelt, sondern um eine verwaltungsmäßige Kategorisierung unter rein analytischen Gesichtspunkten ohne direkte Rechtsfolgen.“ (Brodowski, Jahn & Schmitt-Leonardy, 2017, S. 8). Gleichwohl existiert bereits ein (gefahrenträchtiges) „Gefährderrecht“ (Brodowski, Jahn & Schmitt-Leonardy, 2017). Es bringt in seiner Realität höchst erhebliche Rechtsfolgen für die entsprechend kategorisierten Personen mit sich. Die von der Bundesregierung übermittelte Begriffsdefinition enthält interessanterweise eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Strafprozessordnung und bestimmte Straftaten. Sie soll jedoch nicht nur mit Strafrecht, sondern auch mit Recht überhaupt wenig zu tun haben. Indes wurde über das „Gefährderrecht“, auch wenn es diesen Namen nicht offiziell führt, eine völlig neue Sicherheitsarchitektur im Lichte eines Vorsorge-Paradigmas entwickelt. Mit ihr hat sich der Bewertungsmaßstab dessen, was als Gefahr wahrgenommen wird, grundlegend verändert (Wegner & Hunold, 2017, S. 371). Gerade die Weigerung, den „Gefährder“ zumindest als relevanten Rechtsbegriff zu fassen, ermöglicht weitgehenden Rechtsabbau und verhindert, wenigstens rechtsstaatliche Garantien und gegenläufige Prinzipien zu etablieren. So existiert bislang etwa keine Ungefährlichkeitsvermutung in Entsprechung zur strafprozessualen Unschuldvermutung (gefordert z. B. von Feest, 2010; Pollähne, 2018). Das Gefährderrecht zeichnet sich aus durch polizeirechtliche Präemption, eine Ausweitung und Versubjektivierung des materiellen Strafrechts sowie eine Erweiterung und Vorverlagerung strafprozessualer Eingriffsbefugnisse (Brodowski, Jahn & Schmitt-Leonardy, 2017, S. 8 f.). Neben diesem „straf(verfahrens)rechtliche[n] und polizeirechtliche[n] Werkzeugkasten für den Umgang mit Gefährdern“ (Borowski, Jahn & Schmidt-Leonardy, 2017, S. 9) bietet die Gefährder-Sicherheitsarchitektur jedoch noch eine gute ausgestattete Werkhalle, die sich nebenan im Migrationsrecht befindet. Diesbezüglich hat die Judikatur den Gefährderbegriff als rechtliche Kategorie nach dem „emblematischen“ Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz längst angenommen (Brodowski, Jahn & Schmitt-Leonardy, 2017, S. 8 f.), wenn auch ohne die Bezeichnung „Gefährder“ dafür explizit aufzugreifen. Das gilt insbesondere in Verbindung mit § 58a AufenthG.

4.2 § 58a AufenthG

Zunächst einmal existieren umfassende Regelungen im Ausweisungsrecht, die der Abwehr terroristischer und extremistischer Gefahren dienen sollen und auf die hier nicht näher eingegangen werden kann (vgl. dazu Kießling, 2012). Sie sind jedoch Pre-Crime-Recht und selbst der sich migrationsfreundlich verstehende „Halle´sche Entwurf“ sieht eine (völlig unbestimmte) Regelung betreffend die Ausweisung mit Blick auf zukünftig erwartete Straftaten vor (Bergmann et al., 2019, S. 111 ff.).

Das migrationsrechtliche Regelwerk unterliegt aktuell einem Umbau zu einem Gefährderabwehrrecht, das sich sowohl in Neuregelungen als auch in Änderungen bisheriger Praxis ausdrückt. Exemplarisch soll in diesem Zusammenhang kurz auf die Regelung des § 58a AufenthG eingegangen werden.

Nach § 58a AufenthG kann die oberste Landesbehörde, das Innenministerium, „auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen“ (näher Schlichte & Austermann, 2018; Kießling, 2017).

Auf Grundlage dieser Regelung ist also die Abschiebung einer als „Gefährder“ eingestuften Person möglich, obwohl noch ein aktuell gültiger Aufenthaltstitel vorliegt. Die bloße Existenz dieser Regelung hebt für Nichtdeutsche jegliche Gewissheit hinsichtlich der Fortsetzbarkeit des Lebens in der Bundesrepublik im Kern auf, denn es braucht nicht einmal ein Ausweisungsverfahren. Vielmehr kann die Abschiebungsanordnung ohne jede Ankündigung und ohne eine vorherige Abschiebungsandrohung erfolgen (§ 58a Abs. 1 S. 2 AufenthG), d. h. jederzeit aus einem erlaubten Aufenthalt heraus. Nach dem Wortlaut des § 62 Abs. 3 Nr. 1a AufenthG ist die Person, gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherheitshaft), wenn die Abschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn das einzig verfügbare Rechtsmittel gegen die Abschiebungsanordnung ergriffen wird, mit dem die Abschiebung noch verhindert werden kann. Dieses ist ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz an das dafür sowohl erst- als auch letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht (§ 50 I Nr. 3 VwGO). Der Antrag muss dort innerhalb der sehr verkürzten Frist von sieben Tagen eingehen und ist zwingend durch einen bevollmächtigten Anwalt oder eine bevollmächtigte Hochschullehrerin zu stellen (§ 58a III 2 AufenthG). Das Zusammenspiel der hier relevanten gesetzlichen Regelungen eröffnet die Möglichkeit, eine mit einem gültigen Aufenthaltstitel ausgestattete Person festzunehmen und ihr erst im Zuge der Festnahme zu eröffnen, dass gegen sie eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist und sie unmittelbar in Abschiebungshaft zu nehmen. So wurde etwa ein russischer Staatsangehöriger an seinem 18. Geburtstag trotz gültiger Aufenthaltserlaubnis festgenommen und aus der Haft heraus abgeschoben. Der junge Mann war noch nie strafrechtlich in Erscheinung getreten. In dem von der Autorin vertretenen Fall hatten sich zuvor das Bundesverwaltungsgericht (1 A 4.17), das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1606/17) und der EGMR (X ./ . Deutschland, Nr. 54646/17) über vielfältige Bedenken hinweggesetzt. Dies war nur möglich, weil ein ebenso niedriger wie undurchsichtiger Prognosemaßstab bezüglich drohender Taten angelegt wurde (dazu Graebisch, 2019). Er kontrastiert zudem mit dem Maßstab, der bezogen auf eine zweite im Abschiebungsverfahren anzustellende Prognose herangezogen wird. Bei letzterem geht es um die

Prognose, inwieweit nach der Abschiebung im Herkunftsstaat der abgeschobenen Person eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung droht (dazu Graebisch & Burkhardt, 2017).

Am Beispiel der Regelung des § 58a AufenthG, insbesondere an der Praxis ihrer Anwendung, zeigt sich ein extremes Beispiel der Pre-Crime-Intervention durch Aufenthaltsrecht, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich in einem Fall die Abschiebung untersagt hat (Beschluss vom 25. Juni 2019 – BverwG 1 VR 1.19). Während Aufenthaltsrecht ohnehin als Gefahrenabwehrrecht konzipiert und somit ein Pre-Crime-Recht ist, wird hier im Zusammenwirken mit strafprozessualen Eingriffsbefugnissen sowie dem Abschiebungshaftrecht ein komplettes Pre-Crime-System implementiert.

Mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz wurde auch diese Entwicklung noch einmal drastisch zugespitzt: Nach § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG darf die Inhaftierung nun sogar schon vor dem Erlass der Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erfolgen, um eine solche vorzubereiten. Die Haftdauer dafür „soll“ sechs Wochen nicht überschreiten.

4.3 Gefährderabschiebungshaft

Weiterhin wurde 2017 mit dem „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ eine besondere Form der Abschiebungshaft für „Gefährder“ eingeführt, die von dem Zweck der Durchsetzung der Abschiebung, abstrahiert. Die tatsächliche Durchführbarkeit Abschiebung war bislang anerkanntermaßen rechtlich zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Abschiebungshaft. Von Sachverständigen wurde im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass es sich bei der neu eingeführten Haft um eine rechtsstaatlich nicht zulässige Form der Präventivhaft handle. Sie stehe auch nicht im Einklang mit Rückführungsrichtlinie als verbindlichem Unionsrecht (Ausschussdrucksache 18(4)825 E, S. 5 u. 20).

Entsprechend der Neuregelung soll die Sicherungshaft bei einem Ausländer, von dem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, auch dann zulässig sein, wenn die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG). Während in der Diskussion um den Gesetzesentwurf „der Fall Amri als Prototyp des potentiellen Terrorattentäters erschien“ (Habbe & Keßler, 2018, S. 278), sollen die Voraussetzungen dieser Haft ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11546, S. 15) auch beim Handel mit harten Drogen erfüllt sein. Hier sollte also ersichtlich eine echte Pre-Crime-Inhaftierung für Ausländer/-innen eingeführt werden, die noch über den Terrorismusbereich hinausgeht und im Kontext der bereits erwähnten anderen Regelungen auch in Strafvollzugsanstalten vollziehbar sein soll. Es handelt sich mithin um Haft im Strafvollzug ohne vorherige Straftat.

Zudem wurde unter den Anhaltspunkten für eine Fluchtgefahr in § 2 Abs. 14 AufenthG eine Neuregelung eingeführt. Danach soll eine solche auch dann gegeben sein, wenn „von dem Ausländer [...] eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht“. Auch diese Regelung (zur Kritik Habbe & Keßler, 2018) ist unvereinbar mit der Rückführungsrichtlinie. Gleichzeitig dürften deren Vorgaben Anlass dafür gewesen sein, die Gefährderhaft als Präventionshaft in der Gesetzesformulierung in den Mantel der angeblichen Fluchtgefahr als Haftgrund zu kleiden. Die Regelung ist zudem in umgekehrter Relation zu der Schwere des mit ihr verbundenen Eingriffs unbestimmt.

Auch in der Ausnahmeregelung des § 62 Abs. 1 S. 2 AufenthG wird auf Ausländer Bezug genommen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende

Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. Danach müssten diese nicht mehr zwingend in speziellen Abschiebungshaftanstalten untergebracht werden, sondern dürften nach dem Gesetz auch in sonstigen Anstalten untergebracht werden, wenn auch getrennt von Strafgefangenen. Der Bundesgerichtshof hat die Frage, ob eine solche Unterbringung gegen Art. 16 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) verstößt nun bezogen auf den Fall eines tunesischen „Gefährders“ dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (Beschl. v. 22.11.2018, Az. V ZB 180/17; vgl. auch Podolski, 2019).

Statt das Gesetz an der EU-Rückführungsrichtlinie auszurichten, soll auch hier der Versuch unternommen werden, diese zu ändern. Jedenfalls bittet der Bundesrat die Bundesregierung, „sich im Rat bei den Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Rückführungsrichtlinie für eine Vorschrift einzusetzen, die einen Vollzug der Abschiebungshaft von Ausländern, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, in Justizvollzugsanstalten erlaubt“ (BR-Drs. 473/1/18, Rn. 19).

Damit ist eine weitere Etappe der Mehrfachverschränkung von Pre-Crime-Kontrolle und Migrationskontrolle angestrebt. Die Hürde, eine solche erhebliche Gefahr anzunehmen, dürfte sich in der Praxis als sehr niedrig erweisen. Es wäre zudem zu fragen, ob eine Einstufung von Personen als gefährlich hingenommen würde, um das bereits zuvor verfolgte Ziel zu erreichen, einen Teil der Abschiebungsgefangenen im Justizvollzug unterzubringen. In jedem Fall wird sich die Verflechtung beider Bereiche hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit nach außen damit noch einmal deutlich erhöhen.

5. Ausblick und Resümee

Crimmigration und – bezogen auf das deutsche Recht – Krimmigration, schlagen sich, wie gezeigt wurde, in besonderem Maße dort nieder, wo es um Intervention im Vorfeld befürchteter Straftaten geht. Dort greifen Straf- und Migrationsrecht verstärkt ineinander und führen zu einer Reduktion von Schutzrechten und Verfahrensgarantien der Betroffenen. Aktuell ist die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Fall der „Sea-Watch 3“-Kapitänin Carola Rackete gerichtet, die im Hafen von Lampedusa wegen der Rettung in Seenot geratener Geflüchteter festgenommen wurde.¹⁰ Bei dieser vehement unter Einsatz strafrechtlicher Mittel verfolgten Politik Italiens geht es um Pre-Crimmigration, also darum bereits die Einreise und den Aufenthalt von Migrant/-innen u. a. mit strafrechtlichen Mitteln zu verhindern. Geht es bei Pre-Crime jedenfalls nominell noch um die Verhinderung bevorstehender (schwerer) Straftaten, so wird in diesem Rahmen die Migration als solche unter Einsatz des Strafrechtes zu verhindern versucht. Dies geschieht ohne zuvor zu prüfen, ob die betreffenden Personen sich (wegen unerlaubter Einreise) strafbar gemacht hätten oder nicht. Eine Strafbarkeit ist allerdings schon dann nicht gegeben, wenn ein Antrag auf Asyl/internationalen Schutz gestellt wird (Art. 31 GFK, grundlegend Fischer-Lescano & Horst, 2011). Wenn diese Beispiele Schule machen, wird aus dem Precrime-Crimmigration-Recht ein Pre-Crimmigration-Recht.

Ein wichtiger Aspekt der Verbindung beider Rechtsgebiete miteinander ist neben der vielschichtigen Verflechtung auch einer, den man als deren Verpuzzelung bezeichnen könnte. Er-

¹⁰ Vgl. etwa <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/sea-watch-3-kapitaenin-carola-rackete-frei-gelassen-haus-arrest-aufgehoben/> (Abruf: 15.07.2019).

laubt das eine Rechtsgebiet eine staatliche Intervention aus Gründen rechtsstaatlicher Garantien nicht, so lässt sich auf das andere Rechtsgebiet ausweichen. Dieses erlaubt diese Intervention, ihr Ertrag lässt sich dann wiederum im ersten Rechtsgebiet verwenden, in dem sie eigentlich nicht erlaubt war. Dies wurde oben etwa am Beispiel strafprozessual begründeter Eingriffe gezeigt, die im Migrationsrecht nicht erlaubt wären, dann aber zur Abschiebung führen können. Es zieht wiederum den Ausschluss der Möglichkeit, sich strafprozessual zu verteidigen, nach sich. Ein anderes Beispiel ist der überwiegend rein verwahrende Strafvollzug bei Ausländer/-innen, der strafvollzugsrechtlich verboten ist, aus aufenthaltsrechtlich begründeten Argumenten aber realisiert wird. Dies wirkt sich dann strafvollstreckungsrechtlich aus, indem ohne Vollzugslockerungen keine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung erfolgt. Es wirkt sich auch migrationsrechtlich aus, indem keine positiven Resozialisierungsbemühungen nachgewiesen werden können, die einer Ausweisung oder Abschiebung entgegenstünden. Das jeweils andere Rechtsgebiet hält hier ein aus behördlicher Perspektive fehlendes Puzzleteil bereit, das perfekt die Lücke des Puzzles im anderen Rechtsgebiet füllt, obwohl aus rechtswissenschaftlicher Sicht doch das eine Puzzle mit dem anderen überhaupt nichts zu tun hat. Die indirekte Art, in der die Verwebung der Rechtsgebiete über ihre in diesem Sinne erfolgende Verpuzzelung geschieht, kann durchaus als eine Erschwerung des Verständnisses solcher Zusammenhänge betrachtet werden, wie sie Bundesinnenminister Seehofer explizit beabsichtigt. Sie bietet zudem professionelle Neutralisationstechniken über die Fiktion getrennter Rechtsgebiete an, die den derzeit in der Rechtswissenschaft noch vorherrschenden „state of denial“ (Cohen, 2001) begünstigen.

Literaturverzeichnis

- Aas, K.F., & Bosworth, M. (Hrsg.) (2013). *The Borders of Punishment. Migration, Citizenship, and Social Exclusion* (1st ed., 2nd impression). Oxford: Oxford University Press.
- Alexander, M. (2010/2019). *The New Jim Crow: Mass Incarceration in the Age of Colourblindness* (English Edition). Penguin Books Ltd. Kindle-Version.
- Althoff, M. (1998). *Die soziale Konstruktion von Fremdenfeindlichkeit*. Wiesbaden: Springer.
- BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) & EMN (Europäisches Migrationsnetzwerk (2014). *Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*. Retrieved from https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp59-emn-abschiebungshaft.pdf?__blob=publicationFile (28.06.2019).
- Banai, A., & Kreide, R. (2017). Securitization of Migration in Germany: the Ambivalences of Citizenship and Human Rights. *Citizenship Studies*, 21(8), 903–917.
- Barker, V. (2018). *Nordic Nationalism and Penal Order. Walling the Welfare State*. London & New York: Routledge.
- Barker, V. (2017). Nordic Vagabonds: The Roma and the Logic of Benevolent Violence in the Swedish Welfare State. *European Journal of Criminology*, 14(1), 120–139.
- Behr, R. (2019). *Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“*. In Ch. Howe, & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer VS.
- Beichel, S. (2001). *Ausweisungsschutz und Verfassung*. Berlin: Mensch- und Buch-Verlag.
- Beichel-Benedetti, S., & Hoppe, M. (2018). *Das Recht der Ausweisung im Wandel der Zeit*. In S. Beichel-Benedetti, & C. Janda (Hrsg.), *Hohenheimer Horizonte* (S. 417–427). Festschrift für Klaus Barwig. Baden-Baden: Nomos.
- Belina, B., & Keitzel, S. (2018). *Racial Profiling*. *Kriminologisches Journal*, 50(1), 18–24.
- Bergmann, M., Eichenhofer, J., Janda, C., Nestler, R., Stamm, K., Tewocht, H., & Vogt, V. (Hrsg.) (2019). *HE-EinwG. Einwanderungsgesetz. Hallescher Entwurf zur Neuordnung des Aufenthaltsrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Bergmann, J., & Dienelt, K. (Hrsg.) (2018). *Ausländerrecht* (12. Auflage). München: C.H. Beck.
- Bosworth, M. (2018). 'Working in this Place Turns You Racist.' *Staff, Race, and Power in Detention*. In M. Bosworth, A. Parmar, & Y. Vázquez (Hrsg.), *Race, Criminal Justice, and Migration Control* (S. 214-228). Oxford: Oxford University Press.
- Bosworth, M. (2012). Subjectivity and Identity in Detention: Punishment and Society in a Global Age. *Theoretical Criminology*, 16(2), 123-140.
- Bowling, B., & Westenra, S. (2018). *Racism, Immigration, and Policing*. In M. Bosworth, A. Parmar, Y. Vázquez (Hrsg.), *Race, Criminal Justice, and Migration Control* (S. 61-77). Oxford: Oxford University Press.
- Brodowski, D., Jahn, M., & Schmitt-Leonardy, C. (2017). Gefahrenträchtiges Gefährderrecht. Aufgaben, Anwendungsfälle und Aporien der Gefahrenabwehr durch Strafrecht heute – Teil 1. *Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht*, 1(1), 7-12.
- Cohen, S. (2001). *States of Denial: Knowing about Atrocities and Suffering*. Cambridge: Polity Press.
- De Koster, M., & Reinke, H. (2017). Migration as Crime, Migration and Crime. *Crime, History & Societies*, 21(2), 63-76.
- Dekkers, T., van der Woude, M., & Koulisch, R. (2018). Objectivity and Accountability in Migration Control Using Risk Assessment Tools. *European Journal of Criminology*, 16(2), 1-18.
- Detter, K. (2018). Zum Strafzumessungsrecht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 38(7), 386-399.
- Fabini, G. (2017). Managing Illegality at the Internal Border: Governing Through 'Differential Inclusion' in Italy. *European Journal of Criminology*, 14(1), 46-62.
- Feest, J., & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei*. Düsseldorf: Bertelsmann-Universitätsverlag.
- Feest, J. (2010). In dubio pro securitate? Festvortrag zu den 1. Berliner Gefangenentagen. <https://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/in-dubio-pro-securitate/> (25.09.2019).
- Fischer-Lescano, A., & Horst, J. (2011). Das Pönalisierungsverbot aus Art. 31 I GFK. Zur Rechtfertigung von Straftaten bei Flüchtlingseinreisen. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 31(3), 81-90.
- Fuchs, W., Kremmel, K., Kretschmann, A., & Pilgram, A. (2016). Migration, Legalität und Kriminalität: Rechtssoziologische Wissensdefizite im Schatten administrativen Wissens. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* (Suppl 2), 41(2), 103-123.
- Franko Aas, K. (2011). 'Crimigrant' Bodies and Bona Fide Travelers: Surveillance, Citizenship and Global Governance. *Theoretical Criminology*, 15(3), 331-346.
- Goffman, E. (1972). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Graebisch, C. (2019): *Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und „unsound mind“ zum Pre-Crime-Gewahrsam?* In I. Goeckenjan, J. Puschke, & T. Singelstein (Hrsg.), *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag* (S. 312-325). Berlin: Duncker & Humblot.
- Graebisch, C. (2017d). *Ausländische Gefangene*. In J. Feest, W. Lesting, & M. Lindemann (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze* (7. Auflage). Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Graebisch, C. (2017c). *Goffman, Erving: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. In C. Schlepper, & J. Wehrheim (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie* (S. 118-219). Beltz Juventa: Weinheim.
- Graebisch, C. (2017b). Precrime und Strafvollzug. Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung. *Kritische Justiz*, 50(2), 166-175.
- Graebisch, C. (2017a). *Resozialisierungsauftrag bei Nichtdeutschen*. In H. Cornel, Kawamura-Reindl, G., B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Handbuch Resozialisierung* (S. 433-448). Nomos Verlag Baden-Baden.
- Graebisch, C. (2012). *Abgeschoben in die Duldung – Ausweisung aus dem Recht? Die zusätzlichen Folgen eines Straftatverdachts für Nicht-EU-BürgerInnen*. In A. Pilgram, L. Böllinger, M. Jasch, S. Krasmann, C. Prittowitz, H. Reinke, D. Rzepka (Hrsg.), *Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen? Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts* (S. 315-330). Wien & Berlin: LIT-Verlag.
- Graebisch, C. (2011b). *Ausweisung - Doppelbestrafung für Ausländer*. In T. Müller-Heidelberg, U. Finckh, E. Steven, M. Pelzer, M. Heimig, M. Kutscha, R. Gössner, U. Engelfried, & P. Hase (Hrsg.), *Grundrechte-Report 2011* (S. 201-205). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch-Verlag.

- Graebisch, Christine (2011a). *Punitivität im Aufenthaltsrecht für MigrantInnen – eine Einschätzung aus juristischer Sicht*. In B. Dollinger, & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen* (S. 281-296). Wiesbaden: Springer VS.
- Graebisch, C. (2007). *Two in One? Die rechtliche Konstruktion der Prostitutionsmigrantin zwischen Täterin und Opfer*. In C. Künzel, & G. Temme (Hrsg.), *Täterinnen und/oder Opfer? Frauen in Gewaltstrukturen* (S. 141-157). Hamburg: LIT-Verlag.
- Graebisch, C. (1998). *Ausweisung als Strafe oder: Das geteilte Dealerbild des Rechts*. In B. Paul, & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Drogendealer: Ansichten eines verrufenen Gewerbes* (S. 109-123). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Graebisch, C., & Burkhardt, S.-U. (2018). Anmerkung der Einsendenden zur Entscheidung des BVerfG vom 24.7.2017 (2 BvR 1487/17). *Informationsbrief Ausländerrecht*, 39(11/12), 436-437.
- Gräfin von Galen, M., & Beth, R. (2019). *Sind Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ohne Beschwer? Eine Kritik der herrschenden Rechtsprechung aus verfassungsrechtlicher Sicht*. In I. Goeckenjan, J. Puschke, & T. Singelnstein (Hrsg.), *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive*. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag (S. 201-212). Berlin: CH Beck.
- Graulich, K. (2018). *Das Polizeihandeln*. In H. Liskens, & E. Denninger (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts* (S. 319-642). München: C.H. Beck
- Guia, M. J., van der Woude, M. A. H., & van der Leun, J. (Hrsg.) (2013). *Social Control and Justice. Crimmigration in the Age of Fear*. The Hague: Eleven International Publishing.
- Habbe, H., & Keßler, S. (2018). *Rechtsstaat hinter Gintern? Zur Diskussion über den Einsatz von Abschiebungshaft gegen Gefährder*. In S. Beichel-Benedetti, & C. Janda (Hrsg.), *Hohenheimer Horizonte*. Festschrift für Klaus Barwig (S. 275-281). Baden-Baden: Nomos.
- Hailbronner, K. (2017). *Ausländerrecht. Kommentar*. Ordner 2, 102. Aktualisierung, Mai 2017. Heidelberg: Hüthig Jehle Rehm GmbH.
- Heinemann, T., & Weiß, M. G. (2016). *An der Grenze. Die biotechnologische Überwachung von Migration*. Frankfurt: Campus.
- Herrmann, K. (2017). *Vollstreckung oder Durchsuchung – vollzugsrechtliche Abgrenzungsfragen am Beispiel der Flüchtlingsabschiebung*. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 37(5-6), 201-208.
- Heusch, A., & Kluth, W. (Hrsg.) (2019). *Beck-OK Ausländerrecht* (22. Auflage). München: C.H. Beck.
- Hofmann, R.M. (2016). *NK-Ausländerrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Jeßberger, F. (2016). *Wider die Strafbarkeit des unerlaubten Aufenthaltes in Deutschland*. In F. Herzog, R. Schlothauer, & W. Wohlers (Hrsg.), *Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte – Gedächtnisschrift für Edda Weßlau* (S. 507-517). Berlin: Duncker & Humblot.
- Kießling, A. (2017). Ein „neues“ Instrument der Terrorismusabwehr: die Auferstehung der Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 36(17), 1019-1022.
- Kießling, A. (2016). *Fremdenpolizeirecht im Rechtsstaat(?) – Zu Herkunft und Zukunft des Ausweisungsrechts*. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 36(2), 45-53.
- Kießling, A. (2012). *Die Abwehr terroristischer und extremistischer Gefahren durch Ausweisung*. Baden-Baden: Nomos.
- Kinzig, J. (2019). *Vor § 38*. In A. Schönke, & H. Schröder (2019). *Strafgesetzbuch*. 30. Auflage. München: C.H. Beck.
- Kirpes, R. (2000). *Ausweisung und Abschiebung. Damoklesschwert für straffällige und nicht straffällige Ausländerinnen und Ausländer*. *Bewährungshilfe*, 47(1), 102-106.
- Kluth, W. (2019). *Next Steps: Die Gesetze des Migrationspakets 2019 folgen jeweils eigenen Pfaden*. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 36(18), 1305-1312.
- Lyon, D. (2005): *The Border is Everywhere. ID Cards, Surveillance and the Other*. In E. Zureik, & M. Salter (Hrsg.), *Global Surveillance and Policing: Borders, Security, Identity* (S.66-82). Cullompton: Willan Publishing.
- Melossi, D. (2015). *Crime, Punishment and Migration (Compact criminology)*. Thousand Oaks, California: Sage Publications Ltd.
- Oulios, M. (2016). *Blackbox Abschiebung. Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Narimani, P. (2017). „Frei und doch in Haft“. *Drogenkonsum und Aufenthaltsstatus*. Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin, https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/23789/Dissertation_Petra_Narimani.pdf?sequence=3&isAllowed=y (13.07.2019).

- Pakes, F., & Holt, K. (2017). Crimmigration and the Prison: Comparing Trends in Prison Policy and Practice in England & Wales and Norway. *European Journal of Criminology*, 14(1), 63–77.
- Podolski, T. (2019). BGH legt Frage zum Trennungsgebot vor. Darf ein Gefährder zur Abschiebehaft in eine JVA?. *Legal Tribune Online* 18.02.2019 (28.06.2019).
- Podolski, T. (2017). „Kann nicht schaden, die Daten zu haben“. *Sicherheitsrechtler zum Gesetzentwurf über Auslesen von Handys bei Asylsuchenden*. *Legal Tribune Online* 22.02.2017 <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/fluechtlinge-smartphones-auslesen-einreise-datenschutz-asylgesetz-bamf/> (19.07.2019).
- Pohlreich, E. (2015). Besonderheiten im Recht der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs bei ausländischen Straftätern. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 127(2), 410–427.
- Pollähne, H. (2018). *Von der Unschulds- zur Ungefährlichkeitsvermutung?* In S. Barton, T. Fischer, M. Jahn, & T. Park (Hrsg.), *Festschrift für Reinhold Schlothauer zum 70. Geburtstag* (S. 53–64). München: C.H. Beck.
- Projektstudium Abschiebehaft (2002). *Sind sie mit der Abschiebung einverstanden? Beiträge zu einer Ethnologie der Abschiebehaft in Berlin*. Berlin: Institut für europäische Ethnologie. https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Veranstaltungen/2002/Kommen_und_Bleiben/Abschiebehaft_kompl.pdf (15.07.2019)
- Scharlau, M. (2018). *Stellungnahme von Amnesty International zum Entwurf des sechsten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes in Nordrhein-Westfalen*. <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-06/Amnesty-Stellungnahme-Polizeigesetz-NRW-Mai2018.pdf> (15.07.2019).
- Schlichte, G. M., & Austermann, N. (2018). Das besondere Risiko als Gefahreingriffsschwelle im Ausländerrecht. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 39(2), 62–69.
- Schwarz, T. (2010). *Bedrohung, Gastrecht, Integrationspflicht. Differenzkonstruktionen im deutschen Ausweisungsdiskurs*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Singh Bhui, H. (2018). *Understanding Muslim Prisoners through a Global Lens*. In M. Bosworth, Parmar, A., & Vázquez, Y. (Hrsg.), *Race, Criminal Justice, and Migration Control. Enforcing the Boundaries of Belonging* (S. 197–213). Oxford: University Press.
- Stumpf, J. (2013). *The Process is the Punishment in Crimmigration Law*. In K. Franko Aas, & M. Bosworth (Hrsg.), *The Borders of Punishment. Migration, Citizenship and Social Exclusion* (S. 58–75). Oxford: Oxford University Press.
- Stumpf, J. (2006). The Crimmigration Crisis. Immigrants, Crime, and Sovereign Power. *American University Law Review*, 56 (2), 367–419.
- Täubig, V. (2009). *Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*. Weinheim: Juventa Verlag
- Ugelvik, T., & Damsa, D. (2018). The Pains of Crimmigration Imprisonment: Perspectives From a Norwegian All-Foreign Prison. *British Journal of Criminology*, 58(5), 1025–1043.
- van der Woude, M., Barker, V., & van der Leun, J. (2017). Crimmigration in Europe. *European Journal of Criminology*, 14(1), 3–6.
- van der Woude, M., & van der Leun, J. (2017). Crimmigration Checks in the Internal Border Areas of the EU: Finding the Discretion That Matters. *European Journal of Criminology*, 14(1), 27–45.
- Walburg, C. (2016). „Crimmigration“: Die Ausweisung als Mittel der Migrations- und Kriminalitätskontrolle. *Neue Kriminalpolitik*, 28(4), 378–388.
- Wegner, M., & Hunold, D. (2017). Die Transformation der Sicherheitsarchitektur – die Gefährdergesetze im Lichte des Vorsorge-Paradigmas. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 2(6), 367–375.
- Wetzels, P., Brettfeld, K., & Farren, D. (2018): Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 101(2), 85–111.

Kontakt | Contact

Prof. Dr. jur. Christine M. Graebisch, Dipl.-Krim. | FB Angewandte Sozialwissenschaften | Fachhochschule Dortmund | christine.graebisch@fh-dortmund.de